

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 30. Juni 2016
der
Österreichische HochschülerInnenschaft -
Bundesvertretung
1040 Wien
Taubstummengasse 7-9

Wien, 16. März 2017

AIC/RIE
202688

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft
Kohlmarkt 8-10, 1010 Wien

Telefon: +43 (1) 53737
Telefax: +43 (1) 53737-53
HG Wien, FN 96046w
<http://www.bdo.at>

Ausfertigungsnummer: 1

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2 - 3
4. Bestätigungsvermerk	4 - 5
Beilagen:	
Jahresabschluss	
Bilanz zum 30. Juni 2016	I
Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016	II
Detailaufstellung Bilanz zum 30. Juni 2016	III
Detailaufstellung Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016	IV
Anhang	V
Sonstige Beilagen:	
Gewinn- und Verlustrechnung 2015/2016 nach § 31 Abs. 3 HSG	VI
Begründung der Über- bzw. Unterschreitung einzelner Budgetposten	VII
Allgemeine Auftragsbedingungen	VIII

An den Vorsitz der
Österreichische HochschülerInnenschaft - Bundesvertretung
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2016 der

**Österreichische HochschülerInnenschaft - Bundesvertretung
Wien**

(im Folgenden auch kurz "HochschülerInnenschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden beauftragt die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2016 durchzuführen. Die HochschülerInnenschaft, vertreten durch den Vorsitzenden der Universitätsvertretung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2016 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung gemäß UGB. Die Österreichische HochschülerInnenschaft - Bundesvertretung, Wien, ist gemäß § 31 HochschülerInnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 verpflichtet, "dem Jahresabschluss einen schriftlichen Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers beizulegen".

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs - und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Dezember 2016 bis April 2017 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Markus Trettnak, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der HochschülerInnenschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VIII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der HochschülerInnenschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der HochschülerInnenschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses.

Ergänzend zu den Angaben im Anhang verweisen wir auf Beilage IV und V.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten auch die Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien der Kontrollkommission für die Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld gemäß § 32 (7) HSG, konkret:

- die Einhaltung der Abzeichnungspflichten
- die Einhaltung der Vorschriften i.Z.m. der Genehmigung etwaiger Budgetüberschreitungen sowie Nachtragsbudgets
- die Einhaltung der Kassenführungsrichtlinien sowie Richtlinien i.Z.m. der Führung des Inventarverzeichnisses
- die Einhaltung des Genehmigungsprozesses i.Z.m. dem Abschluss sowie Änderung von Dienstverträgen

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Österreichische HochschülerInnenschaft - Bundesvertretung
Wien**

für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30. Juni 2016, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30. Juni 2016 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der HochschülerInnenschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HochschülerInnenschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HochschülerInnenschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem,

soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HochschülerInnenschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der HochschülerInnenschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von der gesetzlichen Vertreterin vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der HochschülerInnenschaft zum 30. Juni 2016 sowie der Ertragslage der HochschülerInnenschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wien, am 16. März 2017

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Markus Trettnak
Wirtschaftsprüfer

Mag. Klemens Eiter
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

	2015/2016 €	2014/2015 €
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse	13.706.807,63	13.434.045,23
b) Weitergeleitete HörerInnenbeiträge	-11.806.955,48	-11.407.100,09
	<u>1.899.852,15</u>	<u>2.026.945,14</u>
2. Subventionen und Beiträge	898.470,55	692.954,53
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	27.516,52	0,00
b) übrige	140.738,30	235.317,01
	<u>168.254,82</u>	<u>235.317,01</u>
4. Subventions-, Projekt- und Sozialaufwand		
a) Sozialfonds	163.316,67	174.719,33
b) Projekte	519.987,82	525.825,31
c) Mitgliedsbeiträge	19.359,00	18.036,50
	<u>702.663,49</u>	<u>718.581,14</u>
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	886.422,82	966.188,51
b) Aufwendungen für Abfertigungen	17.488,02	15.545,82
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	152.715,12	134.614,07
d) sonstige Sozialaufwendungen	8.368,31	17.982,96
	<u>1.064.994,27</u>	<u>1.134.331,36</u>
6. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	37.143,99	34.201,83
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	3.557,21	4.084,83
b) übrige	914.395,49	1.567.375,74
	<u>917.952,70</u>	<u>1.571.460,57</u>
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	243.823,07	-503.358,22
9. Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge	43.336,69	65.832,56
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	2.381,45	0,00
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)	45.718,14	65.832,56
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	289.541,21	-437.525,66
13. Steuern vom Einkommen	20.195,52	21.672,70
14. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	269.345,69	-459.198,36

	2015/2016 €	2014/2015 €
15. Auflösung von Gewinnrücklagen		
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)	0,00	13.038,00
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)	<u>152.000,00</u>	<u>40.489,58</u>
17. Jahresgewinn/-verlust	117.345,69	-486.649,94
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>400.444,71</u>	<u>887.094,65</u>
19. Bilanzgewinn	<u><u>517.790,40</u></u>	<u><u>400.444,71</u></u>



Aktiva	30.6.2016 €	%	30.6.2015 €	%
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen				
Software				
1200 Software - Lizenzen	10.958,95	0,1	6.181,28	0,1
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund				
Grundwert				
2000 Grundwert bebaute Grundstücke	397.334,84	3,8	397.334,84	3,4
2. Adaptierungen in fremden Gebäuden				
2400 Adaptierung Taubstummgasse	32.745,97	0,3	17.880,80	0,2
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
6000 Betriebs-u.Geschäftsausstattung	54.895,28	0,5	66.029,27	0,6
6100 Progress / p.r.	0,00	0,0	0,00	0,0
6300 EDV-Anlagen, Büromaschinen	15.709,42	0,2	7.141,04	0,1
6310 Büromaschinen	0,00	0,0	0,00	0,0
	<u>70.604,70</u>	0,7	<u>73.170,31</u>	0,6
	500.685,51	4,8	488.385,95	4,1
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen				
8000 Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	0,3	35.000,00	0,3
2. Wertpapiere des Anlagevermögens				
9000 Wertpapiere des AV	<u>2.119.518,41</u>	20,2	<u>2.220.136,96</u>	18,7
	<u>2.154.518,41</u>	20,5	<u>2.255.136,96</u>	19,0
	2.666.162,87	25,4	2.749.704,19	23,2
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
20000 Kundenforderungen Sammelkonto	12.992,76	0,1	20.272,06	0,2

Aktiva	30.6.2016 €	%	30.6.2015 €	%
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
20010 Forderungen HB Unis	255.975,97	2,4	302.827,70	2,6
20020 Forderungen HB Päd. Hochschulen	5.479,10	0,1	2.991,30	0,0
20030 Ford.HB Fachhochschulen	52.665,50	0,5	38.495,68	0,3
20040 Ford.HB PU's	67.223,43	0,6	0,00	0,0
20060 Ford.Acto StuV.PäHo	6.400,00	0,1	12.400,00	0,1
20070 Ford.Acto StuV.FH	10.000,00	0,1	30.750,00	0,3
20080 Ford.Aconto StuV PU's	6.500,00	0,1	0,00	0,0
20090 Forderungen HB PU's	0,00	0,0	31.745,30	0,3
22000 Anzahlungen	8.960,08	0,1	8.429,40	0,1
23000 Sonstige Forderungen	168.604,41	1,6	503.843,63	4,3
25020 Vorsteuer 20%	192,49	0,0	0,00	0,0
34001 Verr.Mensensubvention PH	10.735,88	0,1	21.771,00	0,2
34002 Verr.Mensensubvention FH	28.011,52	0,3	47.548,64	0,4
35500 Verr.FA St.Nr.533/1690	17.215,71	0,2	17.891,59	0,2
	<u>637.964,09</u>	6,1	<u>1.018.694,24</u>	8,6
	650.956,85	6,2	1.038.966,30	8,8
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
27000 Kassenbestand	1.976,39	0,0	1.096,97	0,0
28000 025-68004 Hauptkonto Erste Bank	310.813,14	3,0	71.770,69	0,6
28001 025-68012 Zentralkonto Erste Bank	68.766,32	0,7	230.562,32	1,9
28003 025-68039 Sozialkonto Erste Bank	17.088,05	0,2	41.913,09	0,4
28004 25-68047 Maturanten Ber.ERSTE	24.760,10	0,2	84.893,00	0,7
28005 025-68055 Tutorien Erste Bank	28.116,57	0,3	70.540,93	0,6
28006 025-68098 Studentenmenüs/ Mensen Ers	165.863,01	1,6	222.598,81	1,9
28007 025-69876 Päd.Hochschulen ÜW Erste	79.372,38	0,8	85.430,62	0,7
28008 025-70653 DUK Erste Bank	441.053,81	4,2	90.762,79	0,8
28009 025-70688 Päd.Hochschulen HB Sammel	482.818,70	4,6	416.364,94	3,5
28010 025-70696 Unis HB Sammelkonto Erste	1.111.931,26	10,6	151.598,30	1,3
28012 30025-43764 WP-Verr.Kto.Erste Bank	130.146,34	1,2	183,23	0,0
28014 280-473-277/04 FH HB Sammkto. Erste	1.117.280,03	10,6	567.453,93	4,8
28015 280-473-277/05 FH Überweisungen	54.441,71	0,5	125.955,27	1,1
28016 280 473 277/06 Profitkto.2 Erste B.	1.722.779,80	16,4	4.481.532,99	37,8
28017 280-473-277/12 PU Überweisungen	43.837,44	0,4	48.537,06	0,4
28018 280-473-277/13 HB PU Sammelkto.	85.410,00	0,8	74.157,51	0,6
28107 280-473-277/08 ERSTE BANK	1.030.239,15	9,8	1.029.931,03	8,7
28108 280-473-277/09 sKapital Sparen	262.659,41	2,5	263.682,92	2,2

Aktiva	30.6.2016		30.6.2015	
	€	%	€	%
28900 Evidenzkonto Aconti Kasse + Bank	<u>1.200,00</u>	0,0	<u>400,00</u>	0,0
	<u>7.180.553,61</u>	68,3	<u>8.059.366,40</u>	67,9
	7.831.510,46	74,5	9.098.332,70	76,7
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
29000 ARAP	<u>18.120,83</u>	0,2	<u>14.948,47</u>	0,1
Summe Aktiva	<u>10.515.794,16</u>	100,0	<u>11.862.985,36</u>	100,0

Passiva	30.6.2016		30.6.2015	
	€	%	€	%
A. Eigenkapital				
I. Rücklagenfonds				
92000 Freie Rücklage	4.384.793,17	41,7	4.273.351,67	36,0
92100 Rückklg. DUK	35.486,43	0,3	407.592,00	3,4
92201 Rückklg. PH-Wien	0,00	0,0	130.037,49	1,1
92202 Rückklg. PH-NÖ	35.704,04	0,3	64.000,59	0,5
92203 Rückklg. PH-OÖ	0,00	0,0	89.742,06	0,8
92204 Rückklg. PH-Stmk.	0,00	0,0	46.914,58	0,4
92205 Rückklg. PH-Sbg.	0,00	0,0	48.052,46	0,4
92206 Rückklg. PH-Tirol	0,00	0,0	52.013,99	0,4
92207 Rückklg. PH-Ktn.	41.733,88	0,4	24.666,60	0,2
92208 Rückklg. PH-Vbg.	35.869,47	0,3	30.904,65	0,3
92209 Rückklg. KPH-Wien	0,00	0,0	95.637,93	0,8
92210 Rückklg. KPH-Bgld.	28.681,52	0,3	28.575,33	0,2
92211 Rückklg. KPH-Linz	0,00	0,0	63.881,58	0,5
92212 Rückklg. KPH-Graz	30.269,11	0,3	29.136,41	0,3
92213 Rückklg. KPH-IBK-ES	29.475,32	0,3	26.331,03	0,2
92214 Rückklg. AGPA-HS	31.146,48	0,3	26.601,64	0,2
92215 Rückklg. IRPA	24.489,68	0,2	16.987,28	0,1
92216 Rückklg. JRPA	5.140,61	0,1	4.736,13	0,0
92217 Rückklg. KPHE-Kärnten	3.503,72	0,0	2.722,95	0,0
92301 Rückkl. FHStg Burgenland	0,00	0,0	101.183,51	0,9
92302 Rückkl. FH OÖ.	0,00	0,0	140.028,65	1,2
92303 Rückkl. FH Wirtschaft Wien	0,00	0,0	101.959,20	0,9
92304 Rückkl. FH Vorarlberg	0,00	0,0	45.439,95	0,4
92305 Rückkl. FH Technikum Wien	0,00	0,0	159.495,23	1,3
92306 Rückkl. FH Krems	0,00	0,0	117.826,94	1,0
92307 Rückkl. FH Wr. Neustadt	0,00	0,0	148.645,14	1,3
92308 Rückkl. FH Technikum Kärnten	0,00	0,0	105.264,72	0,9
92309 Rückkl. FH Joanneum	0,00	0,0	93.861,01	0,8
92311 Rückkl. FH Salzburg	0,00	0,0	55.667,36	0,5
92313 Rückkl. FH St. Pölten	0,00	0,0	87.785,15	0,7
92314 Rückkl. FH Campus 02	0,00	0,0	58.451,85	0,5
92315 Rückkl. FH bfi Wien	0,00	0,0	76.240,19	0,6
92316 Rückkl. FH MCI	0,00	0,0	128.159,40	1,1
92317 Rückkl. BMLV (MilAk)	-2.293,18	-0,0	-6.141,64	-0,1
92318 Rückkl. FHS Kufstein	0,00	0,0	61.723,47	0,5
92320 Rückkl. FH Campus Wien	0,00	0,0	200.765,36	1,7
92322 Rückkl. FH Lauder Business School	26.752,23	0,3	17.155,58	0,1
92323 Rückkl. FH Gesundheit	49.592,70	0,5	45.539,51	0,4
92324 Rückkl. FFH (Fern FH)	19.932,17	0,2	6.962,26	0,1
92325 Rückkl. FH Gesundheit OÖ	50.070,41	0,5	46.229,39	0,4
92401 Rückkl. PU Anton Bruckner	10.481,75	0,1	3.713,39	0,0
92402 Rückkl. Danube Private Univ.	34.189,49	0,3	15.535,73	0,1
92403 Rückkl. Kath.-Theolog. PU	21.618,69	0,2	17.330,07	0,2
92404 Rückkl. Konservatorium Wien PU	24.367,92	0,2	19.074,58	0,2
92405 Rückkl. Modul Univ. Vienna PU	15.221,22	0,1	14.012,83	0,1
92406 Rückkl. New Design University PU	13.935,94	0,1	10.605,57	0,1
92407 Rückkl. Paracelsus Med. PU	-771,95	-0,0	-3.182,73	-0,0
92408 Rückkl. PU Schloss Seeburg	21.395,16	0,2	11.350,82	0,1
92409 Rückkl. Sigmund Freud PU	0,00	0,0	27.045,89	0,2

Passiva	30.6.2016		30.6.2015	
	€	%	€	%
92410 Rückl.UMIT PU	0,00	0,0	28.033,64	0,2
92411 Rückl.Webster Vienna PU	4.551,53	0,0	5.961,56	0,1
92412 Rückl.Karl Landsteiner PU	8.976,97	0,1	3.172,34	0,0
94001 Zweckgeb. RL TTL	105.000,00	1,0	70.000,00	0,6
94006 Zweckgeb.RL Medienkampagne	0,00	0,0	20.000,00	0,2
94007 RL fem.Arbeiten	30.000,00	0,3	30.000,00	0,3
94008 RL ÖH-Wahlen	70.000,00	0,7	0,00	0,0
94009 RL Studierendenpool	8.000,00	0,1	8.000,00	0,1
94013 RL Psych.Studierende	5.998,00	0,1	5.998,00	0,1
94014 RL Erinnerungspolitik	0,00	0,0	18.272,90	0,2
94015 RL Sonderprojekte	12.078,38	0,1	12.078,38	0,1
94016 Telefonanlage	6.000,00	0,1	0,00	0,0
94017 IT-Ausstattung	10.000,00	0,1	0,00	0,0
94018 eWas	90.000,00	0,9	0,00	0,0
94019 Plagiatscheck	21.000,00	0,2	0,00	0,0
94020 Durchlässigkeitsplattform	20.000,00	0,2	0,00	0,0
94021 70 Jahre ÖH	25.000,00	0,2	0,00	0,0
	<u>5.387.390,86</u>	<u>51,2</u>	<u>7.571.131,57</u>	<u>63,8</u>
II. Bilanzgewinn				
93000 Gewinnvortrag	400.444,71	3,8	887.094,65	7,5
96000 Jahresergebnis	117.345,67	1,1	-486.649,94	-4,1
	<u>517.790,38</u>	<u>4,9</u>	<u>400.444,71</u>	<u>3,4</u>
	5.905.181,24	56,2	7.971.576,28	67,2
B. Investitionszuschüsse				
96900 Sonderposten Zuwendungen AV	303.917,79	2,9	303.917,79	2,6
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen				
30000 Rückstellung Abfertigungen	143.929,30	1,4	140.084,26	1,2
2. sonstige Rückstellungen				
30100 Rückstellung Urlaubstage	79.586,40	0,8	107.102,92	0,9
30500 Rückstellung Bilanzerstellung	8.800,00	0,1	8.000,00	0,1
30510 Rückstellung Bilanzprüfung	8.500,00	0,1	8.500,00	0,1
30600 Rückstellung Rechtsberatung & Proze	24.000,00	0,2	0,00	0,0
30714 Rückstellung Studien	10.000,00	0,1	10.000,00	0,1
	<u>130.886,40</u>	<u>1,2</u>	<u>133.602,92</u>	<u>1,1</u>
	274.815,70	2,6	273.687,18	2,3
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
33000 Lieferverbindlichkeiten Sammelkonto	690.050,20	6,6	1.368.409,76	11,5

Passiva	30.6.2016		30.6.2015	
	€	%	€	%
2. HörerInnenbeitragsverrechnung				
33010 Verb.HB Endabre HSen	2.276.240,28	21,7	1.133.171,29	9,6
33020 Verb.StuV Päd.Hochschulen	38.984,96	0,4	106.712,97	0,9
33030 Verb.StuV.Fachhochschulen	25.268,00	0,2	210.113,43	1,8
33050 V.Kto.Uni's HB d.letzte 3 Jahre	-266,21	0,0	-150,85	0,0
33060 Verb.StuV.Privatuniversitäten	70.526,45	0,7	42.247,98	0,4
	<u>2.410.753,48</u>	<u>22,9</u>	<u>1.492.094,82</u>	<u>12,6</u>
3. Sonderprojektverrechnung				
38101 SP 04/SS 2014/15	0,00	0,0	0,58	0,0
38103 SP 48/SS 2013/14	0,00	0,0	2.000,00	0,0
38104 SP 53/SS 2013/14	0,00	0,0	6,18	0,0
38106 SP 08/WS 2014/15	0,00	0,0	1.400,00	0,0
38107 SP 09/WS 2014/15	0,00	0,0	2.000,00	0,0
38108 SP 11/WS 2014/15	0,00	0,0	150,00	0,0
38109 SP 12/WS 2014/15	0,00	0,0	636,30	0,0
38110 SP 13/WS 2014/15	0,00	0,0	800,00	0,0
38111 SP 19/WS 2014/15	0,00	0,0	700,00	0,0
38112 SP 20/WS 2014/15	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38113 SP 24/WS 2014/15	0,00	0,0	1,00	0,0
38114 SP 26/WS 2014/15	0,00	0,0	100,00	0,0
38115 SP 18/WS 2014/15	0,00	0,0	100,00	0,0
38117 SP 28/WS 2014/15	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38118 SP 32/WS 2014/15	0,00	0,0	2.000,00	0,0
38119 SP 33/WS 2014/15	0,00	0,0	1.900,00	0,0
38120 SP 34/WS 2014/15	0,00	0,0	30,64	0,0
38121 SP 35/WS 2014/15	0,00	0,0	900,00	0,0
38122 SP 36/WS 2014/15	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38124 SP 41/WS 2014/15	1.800,00	0,0	1.800,00	0,0
38125 SP 43/WS 2014/15	0,00	0,0	2.000,00	0,0
38126 SP 44/WS 2014/15	0,00	0,0	300,00	0,0
38127 SP 45/WS 2014/15	0,00	0,0	1.482,00	0,0
38129 SP 48/WS 2014/15	0,00	0,0	500,00	0,0
38130 SP 49/WS 2014/15	0,00	0,0	910,00	0,0
38131 SP 50/WS 2014/15	285,90	0,0	1.400,00	0,0
38132 SP 51/WS 2014/15	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38133 SP 52/WS 2014/15	0,00	0,0	400,00	0,0
38134 SP 56/WS 2014/15	0,00	0,0	700,00	0,0
38135 SP 39/WS 2014/15	0,00	0,0	1.200,00	0,0
38137 SP 03/SS 2015	0,00	0,0	2.000,00	0,0
38138 SP 06/SS 2015	0,00	0,0	450,00	0,0
38139 SP 08/SS 2015	0,00	0,0	1.010,00	0,0
38140 SP 10/SS 2015	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38141 SP 11/SS 2015	0,00	0,0	2.000,00	0,0
38142 SP 12/SS 2015	0,00	0,0	2.000,00	0,0
38143 SP 13/SS 2015	1.860,00	0,0	1.860,00	0,0
38144 SP 14/SS 2015	0,00	0,0	1.155,00	0,0
38145 SP 16/SS 2015	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38201 SoPro. 2/SS 2015	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38202 SoPro 23/SS 2015	55,23	0,0	0,00	0,0
38203 SoPro. 25/SS 2015	500,00	0,0	0,00	0,0
38204 SoPro. 27/SS 2015	907,50	0,0	0,00	0,0
38207 SoPro.02/WS 2015/16	1.500,00	0,0	0,00	0,0

Passiva	30.6.2016		30.6.2015	
	€	%	€	%
38208 SoPro.07/WS 2015/16	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38209 SoPro.14/WS 2015/16	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38210 SoPro.16/WS 2015/16	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38211 SoPro 19/WS 2015/16	0,50	0,0	0,00	0,0
38213 SoPro 21/WS 2015/16	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38214 SoPro 23/WS 2015/16	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38215 SoPro 24/WS 2015/16	500,00	0,0	0,00	0,0
38216 SoPro 25/WS 2015/16	500,00	0,0	0,00	0,0
38217 SoPro 27/WS 2015/16	670,00	0,0	0,00	0,0
38219 SoPro 29/WS 2015/16	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38220 SoPro 30/WS 2015/16	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38221 SoPro 31/WS 2015/16	785,00	0,0	0,00	0,0
38222 SoPro 32/WS 2015/16	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38223 SoPro 33/WS 2015/16	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38224 SoPro.34/SS 2016	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38225 SoPro.35/SS 2016	632,00	0,0	0,00	0,0
38226 SoPro.36/SS 2016	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38227 SoPro.40/SS 2016	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38228 SoPro.43/SS 2016	250,00	0,0	0,00	0,0
38229 SoPro.44/SS 2016	500,00	0,0	0,00	0,0
38230 SoPro.45/SS 2016	500,00	0,0	0,00	0,0
38231 SoPro.47/SS 2016	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38232 SoPro.50/SS 2016	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38233 SoPro.51/SS 2016	750,00	0,0	0,00	0,0
38234 SoPro. 60/SS 2016	870,00	0,0	0,00	0,0
38235 SoPro.59/SS 2016	800,00	0,0	0,00	0,0
38236 SoPro. 52/SS 2016	1.200,00	0,0	0,00	0,0
38237 SoPro. 54/SS 2016	600,00	0,0	0,00	0,0
38238 SoPro.57/SS 2016	1.400,00	0,0	0,00	0,0
38239 SoPro.58/SS 2016	500,00	0,0	0,00	0,0
38240 SoPro.61/SS 2016	800,00	0,0	0,00	0,0
38241 SoPro.63/SS 2016	1.266,67	0,0	0,00	0,0
38242 SoPro.64/SS 2016	1.100,00	0,0	0,00	0,0
38243 SoPro.65/SS 2016	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38244 SoPro.66/SS 2016	900,00	0,0	0,00	0,0
38245 SoPro.68/SS 2016	1.233,33	0,0	0,00	0,0
38602 q.Forschung 02/WS 2013/14	0,00	0,0	667,00	0,0
38603 q.Forschung 01/WS 2013/14	0,00	0,0	667,00	0,0
38701 fem/queere 01/2014.15	0,00	0,0	100,00	0,0
38707 fem/queere 07/2014.15	0,00	0,0	500,00	0,0
	<u>44.666,13</u>	0,4	<u>42.325,70</u>	0,4
4. Fem./Queere Projektverrechnung				
34003 Verr.Mensensubvention PU	-178,50	0,0	0,00	0,0
38702 fem/queere 02/2014.15	0,00	0,0	400,00	0,0
38704 fem./queere Nr.01/WS 2014/15	0,00	0,0	1.150,00	0,0
38705 fem./queere Nr.02/WS 14/15	0,00	0,0	300,00	0,0
38710 fem/queere 10/2014.15	0,00	0,0	150,06	0,0
38711 fem/queere 11/2014.15	0,00	0,0	500,00	0,0
38712 fem/queere 12/2014.15	600,00	0,0	1.300,00	0,0
38713 fem/queere 13/2014.15	0,00	0,0	1,24	0,0
38716 fem./queere 16/2014.15	0,00	0,0	47,91	0,0
38717 fem/queere 17/2014.15	0,00	0,0	850,00	0,0

Passiva	30.6.2016		30.6.2015	
	€	%	€	%
38718 fem./queere 18/2014.15	150,00	0,0	350,00	0,0
38719 fem./queere 19/2014.15	0,00	0,0	750,00	0,0
38720 fem./queere 20/2014.15	0,00	0,0	1.250,00	0,0
38721 fem./queere 21/2014.15	0,00	0,0	1.200,00	0,0
38722 fem./queere 22/2014.15	200,00	0,0	1.000,00	0,0
38723 fem./queere 23/2014.15	0,00	0,0	400,00	0,0
38724 fem./queere 24/2014.15	300,00	0,0	800,00	0,0
38725 fem./queere 25/2014.15	0,00	0,0	1.627,09	0,0
38726 fem./queere 26/2014.15	0,00	0,0	750,00	0,0
38727 fem./queere 27/2014.15	0,00	0,0	250,00	0,0
38728 fem./queere 28/2014.15	500,00	0,0	1.000,00	0,0
38729 fem./queere 29/2014.15	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38730 fem./queere 30/2014.15	0,00	0,0	750,00	0,0
38801 fem./queere 01/2015.16	93,17	0,0	0,00	0,0
38804 fem./queere 04/2015.16	120,00	0,0	0,00	0,0
38805 fem./queere 05/2015.16	767,11	0,0	0,00	0,0
38806 fem./queere 06/2015.16	106,70	0,0	0,00	0,0
38808 fem./queere Forsch.03/WS 2015/ 16	300,00	0,0	0,00	0,0
38810 fem./queere Forsch.06/WS 2015/ 16	300,00	0,0	0,00	0,0
38811 fem./queere Forsch.08/WS 2015/ 16	200,00	0,0	0,00	0,0
38812 fem./queere Forsch.09/WS 2015/ 16	200,00	0,0	0,00	0,0
38814 fem./queere Forsch.12/WS 2015/ 16	300,00	0,0	0,00	0,0
38815 fem./queere Forsch.01/WS 2015/ 16	184,00	0,0	0,00	0,0
38818 fem./queere 14/SS 2016	350,00	0,0	0,00	0,0
38819 fem./queere 11/WS 2015/16	200,00	0,0	0,00	0,0
38820 fem./queere 16/SS 2016	200,00	0,0	0,00	0,0
38821 fem./queere 17/SS 2016	200,00	0,0	0,00	0,0
38822 fem./queere 18/SS 2016	200,00	0,0	0,00	0,0
38823 fem./queere 19/SS 2016	200,00	0,0	0,00	0,0
38824 fem./queere 20/SS 2016	200,00	0,0	0,00	0,0
38825 fem./queere 22/SS 2016	200,00	0,0	0,00	0,0
38826 fem./queere 13/WS 2015/16	200,00	0,0	0,00	0,0
38827 fem./queere 27/2015.16	941,60	0,0	0,00	0,0
38829 fem./queere 27/SS 2016	200,00	0,0	0,00	0,0
38830 fem./queere 28/SS 2016	200,00	0,0	0,00	0,0
38831 fem./queere 26/SS 2016	670,00	0,0	0,00	0,0
38832 fem./queere 30/SS 2016	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38833 fem./queere 33/2015.16	260,00	0,0	0,00	0,0
38834 fem./queere 34/2015.16	500,00	0,0	0,00	0,0
	<u>9.864,08</u>	0,1	<u>15.826,30</u>	0,1
5. sonstige Verbindlichkeiten				
34000 Verr.Mensensubvention	37.902,95	0,4	57.049,76	0,5
34400 Verr.Studierendenversicherung	0,00	0,0	-10.654,20	-0,1
34600 Schwebende Buchungsfälle	2.921,00	0,0	1.679,90	0,0
36000 Verr.Sozialvers.Angestellte	209,87	0,0	0,00	0,0
36300 Gewerkschaftsbeiträge	190,24	0,0	502,24	0,0

Passiva	30.6.2016		30.6.2015	
	€	%	€	%
38000 Sonstige Verbindlichkeiten	445.136,89	4,2	8.349,69	0,1
38010 Kautionen	3.790,00	0,0	2.950,00	0,0
	<u>490.150,95</u>	4,7	<u>59.877,39</u>	0,5
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>				
36000 Verr. Sozialvers. Angestellte	209,87	0,0	0,00	0,0
	<u>3.645.484,84</u>	34,7	<u>2.978.533,97</u>	25,1
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
39000 PRAP	386.394,59	3,7	335.270,14	2,8
Summe Passiva	<u>10.515.794,16</u>	100,0	<u>11.862.985,36</u>	100,0

	2015/2016	%	2014/2015	%
	€		€	
1. Umsatzerlöse				
a) Erlöse				
40000 HB Unis Sammelkonto	10.740.530,50	383,8	10.547.981,29	387,8
40100 HB DUK	320.561,30	11,5	319.680,00	11,8
40200 HB Päd.Hochschulen Sammelkonto	617.436,62	22,1	669.293,19	24,6
40300 HB Fachhochsch. Sammelkto	1.811.685,54	64,7	1.678.494,52	61,7
40400 HB Privatuniv.Sammelkonto	258.195,57	9,2	252.019,17	9,3
40900 Rückerstattung ÖH-Beitrag	-41.601,90	-1,5	-33.422,94	-1,2
	<u>13.706.807,63</u>	<u>489,8</u>	<u>13.434.045,23</u>	<u>493,9</u>
b) Weitergeleitete HörerInnenbeiträge				
50001 HB UV Uni Wien	-2.044.249,74	-73,1	-2.007.829,94	-73,8
50002 HB UV TU Wien	-717.860,50	-25,7	-708.698,04	-26,1
50003 HB UV WU Wien	-571.516,58	-20,4	-590.317,01	-21,7
50004 HB UV Boku	-379.784,61	-13,6	-372.386,58	-13,7
50005 HB UV Vetmed.	-171.344,25	-6,1	-172.907,81	-6,4
50006 HB UV Biku	-153.479,55	-5,5	-154.701,84	-5,7
50007 HB UV Angewandte	-158.778,32	-5,7	-169.849,31	-6,2
50008 HB UV Musik Wien	-186.802,91	-6,7	-186.359,32	-6,9
50009 HB UV Uni Graz	-717.203,72	-25,6	-733.449,37	-27,0
50010 HB UV TU Graz	-405.466,96	-14,5	-426.819,94	-15,7
50011 HB UV Musik Graz	-166.578,77	-6,0	-164.691,74	-6,1
50012 HB UV Med.Uni Graz	-212.835,89	-7,6	-215.747,06	-7,9
50013 HB UV Med.Uni Wien	-287.122,67	-10,3	-288.690,37	-10,6
50014 HB UV Med.Uni Innsbruck	-188.212,40	-6,7	-193.722,62	-7,1
50015 HB UV Montan Leoben	-207.495,19	-7,4	-203.619,59	-7,5
50016 HB UV Uni Linz	-520.428,36	-18,6	-524.114,18	-19,3
50017 HB UV Kunst Linz	-149.850,89	-5,4	-149.900,41	-5,5
50018 HB UV Uni Klagenfurt	-336.282,92	-12,0	-344.089,97	-12,7
50019 HB UV Uni Salzburg	-491.547,70	-17,6	-470.433,75	-17,3
50020 HB UV Mozarteum	-161.620,97	-5,8	-161.439,71	-5,9
50021 HB UV Uni Innsbruck	-716.145,54	-25,6	-697.776,69	-25,7
50100 HB StuV DUK	-314.052,09	-11,2	-271.728,00	-10,0
50201 StuV PH-Wien	-81.382,94	-2,9	-86.691,66	-3,2
50202 StuV PH-NÖ	-50.469,36	-1,8	-42.667,06	-1,6
50203 StuV PH-OÖ	-60.282,48	-2,2	-59.828,04	-2,2
50204 StuV PH-Stmk.	-55.926,80	-2,0	-49.524,65	-1,8
50205 StuV.PH-Sbg.	-40.850,65	-1,5	-32.034,97	-1,2
50206 StuV PH-Tirol	-43.385,24	-1,6	-34.675,99	-1,3
50207 StuV PH-Ktn.	-21.951,57	-0,8	-27.149,64	-1,0
50208 StuV PH-Vbg.	-20.776,11	-0,7	-20.603,10	-0,8
50209 StuV KPH-Wien	-72.277,78	-2,6	-75.594,83	-2,8
50210 StuV KPH-Bgld.	-15.860,55	-0,6	-19.050,22	-0,7
50211 StuV KPH-Linz	-51.174,72	-1,8	-42.587,72	-1,6
50212 StuV KPH-Graz	-16.434,34	-0,6	-19.424,27	-0,7
50213 StuV KPH-lbk-ES	-16.147,45	-0,6	-17.554,02	-0,7
50214 StuV AGPA-HS	-16.751,45	-0,6	-18.415,47	-0,7
50215 StuV IRPA	-14.345,52	-0,5	-11.324,85	-0,4
50216 StuV JRPA	-3.231,53	-0,1	-3.157,42	-0,1
50217 StuV KPHE-Kärnten	-3.422,80	-0,1	-3.520,14	-0,1
50301 StuV.FHStg.Burgenland	-91.656,57	-3,3	-67.455,67	-2,5
50302 StuV.FH OÖ.	-162.595,77	-5,8	-154.017,43	-5,7

	2015/2016		2014/2015	
	€	%	€	%
50303 StuV.FH Wirtschaft Wien	-106.704,23	-3,8	-85.054,70	-3,1
50304 StuV.FH Vorarlberg	-67.088,88	-2,4	-30.293,30	-1,1
50305 StuV.FH Technikum Wien	-120.785,19	-4,3	-106.330,15	-3,9
50306 StuV.FH Krems	-93.237,54	-3,3	-78.551,29	-2,9
50307 StuV.FH Wr.Neustadt	-112.175,14	-4,0	-99.096,76	-3,6
50308 Stuv.FH Technikum Kärnten	-87.391,34	-3,1	-70.176,48	-2,6
50309 StuV.FH Joanneum	-131.044,48	-4,7	-116.961,24	-4,3
50311 StuV.FH Salzburg	-95.387,22	-3,4	-80.847,39	-3,0
50313 StuV.FH St. Pölten	-85.071,06	-3,0	-58.523,43	-2,2
50314 StuV.FH Campus 02	-59.013,39	-2,1	-40.778,40	-1,5
50315 StuV.FH bfi Wien	-78.599,30	-2,8	-62.876,73	-2,3
50316 StuV.FH MCI	-100.482,74	-3,6	-85.439,60	-3,1
50317 StuV.FH BMLV (MilAk)	-4.555,69	-0,2	-3.030,89	-0,1
50318 StuV.FHS Kufstein	-71.752,19	-2,6	-52.245,64	-1,9
50320 StuV.FH Campus Wien	-150.118,56	-5,4	-133.843,57	-4,9
50322 StuV.FH Lauder Business School	-16.667,07	-0,6	-11.437,05	-0,4
50323 StuV.FH Gesundheit	-29.446,97	-1,1	-30.359,67	-1,1
50324 StuV.FFH (Fern FH)	-26.381,08	-0,9	-23.280,73	-0,9
50325 StuV FH Gesundheit OÖ	-29.701,70	-1,1	-31.049,82	-1,1
50401 StuV Anton Bruckner PU	-17.291,93	-0,6	-21.081,53	-0,8
50402 StuV Danube Private University	-18.653,76	-0,7	-15.535,73	-0,6
50403 StuV Katholische-Theologische PU	-13.036,44	-0,5	-19.834,05	-0,7
50404 StuV Musik u.Kunst PU Wien	-17.753,77	-0,6	-22.572,03	-0,8
50405 StuV MODUL University Vienna	-13.421,97	-0,5	-14.012,83	-0,5
50406 StuV New Design University	-13.493,07	-0,5	-10.605,57	-0,4
50407 StuV Paracelsus Med.PU	-19.364,05	-0,7	-23.657,50	-0,9
50408 StuV PU Schloss Seeburg	-13.715,03	-0,5	-11.350,82	-0,4
50409 StuV Sigmund Freund PU	-45.886,49	-1,6	-27.045,89	-1,0
50410 StuV UMIT PU	-50.926,17	-1,8	-28.033,64	-1,0
50411 StuV Webster Vienna PU	-13.720,24	-0,5	-15.470,92	-0,6
50412 StuV Karl Landsteiner PU	-6.504,63	-0,2	-3.172,34	-0,1
	<u>-11.806.955,48</u>	<u>-421,9</u>	<u>-11.407.100,09</u>	<u>-419,4</u>
	1.899.852,15	67,9	2.026.945,14	74,5
2. Subventionen und Beiträge				
49000 Subvention BM für Sozialfonds	77.294,93	2,8	98.131,74	3,6
49100 Verw.Beitrag BM für Aufwendun	337.936,37	12,1	114.800,20	4,2
49200 Verw.Beitr.BM f.Tut-Proj.	0,00	0,0	7.300,00	0,3
49300 Verw.Beitrag BM für Päd. Hochschulen	34.000,00	1,2	36.100,00	1,3
49400 Beitrag BM für Mat.Beratung	232.587,50	8,3	239.581,00	8,8
49500 Anteil BM für Tutoriumsprojekte	168.910,34	6,0	123.642,80	4,6
49600 Verw.Beitr. BM f. FH's	-32.258,59	-1,2	-6.601,21	-0,2
49610 Verw.Beitr.BM f.Info+Beratung	80.000,00	2,9	80.000,00	2,9
	<u>898.470,55</u>	<u>32,1</u>	<u>692.954,53</u>	<u>25,5</u>
3. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen				
47000 Erträge aus Auflösung von Rückstell	27.516,52	1,0	0,00	0,0

	2015/2016		2014/2015	
	€	%	€	%
b) übrige				
45100 Erträge PROGRESS Inland	0,00	0,0	11.445,64	0,4
45110 Erträge PROGRESS Ausland	0,00	0,0	3.073,77	0,1
45300 Erträge ÖH-Kalender	0,00	0,0	1.253,91	0,1
46000 Sonstige Erträge	-98.070,00	-3,5	128.173,17	4,7
46400 Erträge aus Ausbuchung verjährte Ve	152.144,39	5,4	12.995,01	0,5
46500 Erträge aus Zuschuss Entgeltfortzhl	1.079,81	0,0	0,00	0,0
46600 Sachbezüge Dienstnehmer	0,00	0,0	358,00	0,0
48200 Erträge UVen für Pressespiegel	13.080,35	0,5	12.893,80	0,5
49900 Beitrag BM f.studieren probieren	70.510,00	2,5	59.014,00	2,2
78200 Skontoerträge 0%	1.030,76	0,0	2.966,07	0,1
78210 Skontoerträge 10%	962,99	0,0	3.143,64	0,1
	<u>140.738,30</u>	5,0	<u>235.317,01</u>	8,7
	168.254,82	6,0	235.317,01	8,7
 4. Subventions-, Projekt- und Sozialaufwand				
a) Sozialfonds				
48000 Erträge UVen für Sozialfonds	-74.613,33	-2,7	-70.536,67	-2,6
79000 Sozialfond Unterstützung	223.920,00	8,0	225.256,00	8,3
79100 Sozialfond Sonderunterstützung	14.010,00	0,5	20.000,00	0,7
	<u>163.316,67</u>	5,8	<u>174.719,33</u>	6,4
b) Projekte				
48100 Erträge UVen für Tutoriumsprojekt	-26.510,61	-1,0	-24.074,91	-0,9
74100 Maturantenberatung Schulbesuche	164.190,06	5,9	182.513,62	6,7
74200 Wohnrechtsberatung	24.500,00	0,9	21.600,00	0,8
74300 Sonderprojekte	37.763,39	1,4	37.630,00	1,4
74310 Sonderprojekte 30% frauenspezifisc	6.694,94	0,2	14.140,00	0,5
74311 Fördertopf fem./queer Forsch.	27.511,01	1,0	32.988,84	1,2
74450 Förderungen	43.220,53	1,5	40.459,79	1,5
74500 Tutoriumsprojekte	226.515,87	8,1	202.862,73	7,5
74600 Tutorium Verw. &Koordinationsaufwand	16.102,63	0,6	17.705,24	0,7
	<u>519.987,82</u>	18,6	<u>525.825,31</u>	19,3
c) Mitgliedsbeiträge				
78000 Mitgl.Beitr.(ESU,AQA,...)	19.359,00	0,7	18.036,50	0,7
	<u>702.663,49</u>	25,1	<u>718.581,14</u>	26,4
 5. Personalaufwand				
a) Gehälter				
60000 Aufwandsentschädigungen	323.373,56	11,6	357.436,93	13,1
62000 Gehälter	486.064,36	17,4	479.794,77	17,6
62100 Dotierung/Aufl. Urlaubstage	0,00	0,0	51.196,01	1,9
62200 Sonderzahlungen	76.819,90	2,8	77.580,80	2,9
62800 Fehlgeldentschädigung Kassa	165,00	0,0	180,00	0,0
	<u>886.422,82</u>	31,7	<u>966.188,51</u>	35,5

	2015/2016		2014/2015	
	€	%	€	%
b) Aufwendungen für Abfertigungen				
63000 Dotierung/Aufl.Abfertigungs-Rst.	17.488,02	0,6	15.545,82	0,6
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge				
65000 Gesetzl. Sozialaufwand	127.693,87	4,6	125.284,00	4,6
66000 Dienstgeberbeitrag	20.138,68	0,7	21.764,82	0,8
66200 Dienstgeberabgabe (U-Bahn)	4.882,57	0,2	-12.434,75	-0,5
	<u>152.715,12</u>	5,5	<u>134.614,07</u>	5,0
d) sonstige Sozialaufwendungen				
62810 Kostenersatz Wäsche	400,00	0,0	480,00	0,0
65100 Schulungsk. Personal	968,70	0,0	450,00	0,0
67000 Freiwilliger Sozialaufwand	6.999,61	0,3	17.052,96	0,6
	<u>8.368,31</u>	0,3	<u>17.982,96</u>	0,7
	1.064.994,27	38,1	1.134.331,36	41,7
6. Abschreibungen				
a) auf Sachanlagen				
70000 Abschreibungen Sachanlagevermögen	28.839,78	1,0	29.199,95	1,1
70100 GWG	8.304,21	0,3	5.001,88	0,2
	<u>37.143,99</u>	1,3	<u>34.201,83</u>	1,3
7. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen				
71000 Werbeabgabe	-506,42	-0,0	751,11	0,0
71100 Sonst. Gebühren und Abgaben	4.063,63	0,2	3.333,72	0,1
	<u>3.557,21</u>	0,1	<u>4.084,83</u>	0,2
b) übrige				
Miet- und Betriebskosten				
72100 Reinigungsaufwand	828,10	0,0	1.634,36	0,1
72200 Mietaufwand und Betriebskosten	2.249,40	0,1	1.929,92	0,1
	<u>3.077,50</u>	0,1	<u>3.564,28</u>	0,1
Instandhaltung				
72000 Instandhaltung	4.268,70	0,2	7.276,09	0,3
APA (inkl. Pressespiegel)				
75500 APA	28.979,89	1,0	37.828,94	1,4
75510 APA Pressespiegel	14.099,33	0,5	15.169,26	0,6
	<u>43.079,22</u>	1,5	<u>52.998,20</u>	2,0
Kosten Progress				
76800 Redaktion Progress	19.321,35	0,7	-4.401,13	-0,2
76810 Layout Progress	5.364,00	0,2	11.940,00	0,4
76820 Foto/Sachkosten Progress	4.836,20	0,2	16.390,40	0,6
76830 Druckkosten Progress	33.158,20	1,2	148.406,65	5,5

	2015/2016		2014/2015	
	€	%	€	%
76840 Versand Progress	<u>47.442,36</u>	1,7	<u>207.808,94</u>	7,6
	110.122,11	3,9	380.144,86	14,0
Fahrt-, Reise- und Sitzungskosten				
73000 Fahrtkosten f.gesetzl.Sitzungen	6.668,97	0,2	12.284,10	0,5
73100 Sonstige Fahrt-&Transportkosten	37.107,11	1,3	36.831,94	1,4
73300 Sitzungskosten f.gesetzl.Sitzungen	6.243,54	0,2	11.983,23	0,4
73400 Sonstige Sitzungskosten	2.099,88	0,1	5.413,80	0,2
73500 Reisekosten Int.Referat	7.034,96	0,3	6.858,48	0,3
73600 Teilnahmegebühren Kongresse etc.	<u>1.545,80</u>	0,1	<u>2.050,00</u>	0,1
	60.700,26	2,2	75.421,55	2,8
Broschüren, Website				
76000 Broschüren	44.731,43	1,6	59.079,30	2,2
76300 Website	<u>21.884,22</u>	0,8	<u>81.375,34</u>	3,0
	66.615,65	2,4	140.454,64	5,2
Druck- und Kopierkosten				
75100 Kopierkosten	8.206,95	0,3	10.018,52	0,4
76100 Drucksorten(Plakate,Folder,etc.)	<u>16.089,17</u>	0,6	<u>94.259,75</u>	3,5
	24.296,12	0,9	104.278,27	3,8
Sachaufwand, Referate				
75800 Koordinations-&Sachaufwand Referate	0,00	0,0	923,24	0,0
75900 Sonst.Verwaltungsaufwand	<u>153.393,45</u>	5,5	<u>400.556,92</u>	14,7
	153.393,45	5,5	401.480,16	14,8
Kommunikationsaufwand				
75300 Telefon	14.124,78	0,5	21.027,69	0,8
75320 Telefonanlage	9.964,56	0,4	13.060,70	0,5
75330 Internet Standleitung	<u>6.654,80</u>	0,2	<u>1.773,94</u>	0,1
	30.744,14	1,1	35.862,33	1,3
Porto und Versand				
75200 Portokosten	16.406,55	0,6	40.011,44	1,5
Rechts- und Beratungsaufwand				
77500 Bilanzerstellung u.-prüfung	17.984,54	0,6	19.258,00	0,7
77600 Lohnverrechnung	6.096,90	0,2	6.351,00	0,2
77700 Sonst.Steuerberatungsaufwand	0,00	0,0	30,00	0,0
77800 Rechtsberatung und Prozesskosten	60.417,31	2,2	79.632,20	2,9
77810 Wohnrechtsprozesse	<u>6.290,55</u>	0,2	<u>5.864,64</u>	0,2
	90.789,30	3,2	111.135,84	4,1
Versicherungen				
77000 Versicherungen	27.184,47	1,0	10.206,48	0,4
diverse betriebliche Aufwendungen				
74000 Werkverträge/Honorare	85.735,11	3,1	75.743,45	2,8
74700 TTL-TutoriumstrainerInnenlehrgang	0,00	0,0	3.035,50	0,1
75000 Büromaterial und Fachliteratur	14.468,76	0,5	17.314,12	0,6
75400 Adressanford./Mitglieder Datenbank	3.672,00	0,1	3.336,00	0,1
76200 ÖH-Taschenkalender	44.566,26	1,6	22.458,00	0,8
77900 Aus-u.Fortbildung	<u>121.818,15</u>	4,4	<u>69.590,93</u>	2,6

	2015/2016		2014/2015	
	€	%	€	%
78100 Kontoführungsspesen	8.250,35	0,3	6.686,51	0,3
78500 Forderungsverluste 0%	5.210,00	0,2	6.373,02	0,2
84000 Centausgleich	-2,61	0,0	4,07	0,0
	<u>283.718,02</u>	10,1	<u>204.541,60</u>	7,5
	<u>914.395,49</u>	32,7	<u>1.567.375,74</u>	57,6
	917.952,70	32,8	1.571.460,57	57,8
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	243.823,07	8,7	-503.358,22	-18,5
9. Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge				
80200 Zinserträge	393,22	0,0	17.523,79	0,6
80300 Zinsen aus Wertpapieren	<u>42.943,47</u>	1,5	<u>48.308,77</u>	1,8
	43.336,69	1,6	65.832,56	2,4
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens				
80500 Buchwerte abgegangener Finanzanlage	-100.618,55	-3,6	0,00	0,0
81000 Erträge aus dem Abgang von Finanzan	<u>103.000,00</u>	3,7	<u>0,00</u>	0,0
	2.381,45	0,1	0,00	0,0
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)	45.718,14	1,6	65.832,56	2,4
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	289.541,21	10,4	-437.525,66	-16,1
13. Steuern vom Einkommen				
85000 Kest f. Bankzinserträge	741,05	0,0	4.900,87	0,2
85100 Kest f. Wertpapierzinsen	<u>19.454,47</u>	0,7	<u>16.771,83</u>	0,6
	20.195,52	0,7	21.672,70	0,8
14. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	269.345,69	9,6	-459.198,36	-16,9
15. Auflösung von Gewinnrücklagen				
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
87000 Auflösung von Rücklagen	0,00	0,0	13.038,00	0,5
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen				
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
89300 Zuweisung freie Rücklagen	152.000,00	5,4	40.489,58	1,5
17. Jahresgewinn/-verlust	117.345,69	4,2	-486.649,94	-17,9
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				
93000 Gewinnvortrag	400.444,71	14,3	887.094,65	32,6
19. Bilanzgewinn	<u>517.790,40</u>	18,5	<u>400.444,71</u>	14,7

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der ÖH Bundesvertretung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Bilanz

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung wird im Anlagespiegel dargestellt.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Diese wurden beim abnutzbaren Anlagevermögen um planmäßige Abschreibungen vermindert (§ 204 Abs. 1 UGB). Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Wert von inklusive EUR 400,00 im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Abschreibungen werden linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Halbjahresabschreibungsregel des § 7 Abs. 2 EStG vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern werden dem Abschreibungsplan zugrundegelegt:

Software	3-4 Jahre
Gebäude	33 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10 Jahre

Sachanlagevermögen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund:

Konto 2000 Grundwert:

- Führichgasse 303.917,79 (Anschaffungskosten 1954)
- Führichgasse 93.416,98 (Anschaffungskosten 2005-2007)
- Döblinger Hauptstraße 0,07 (Anschaffungskosten 1996)

Österr. HochschülerInnenschaft

Die Liegenschaft Führichgasse wurde 1954 durch Schenkung erworben. Als Aktivum wird vereinfachend der Einheitswert zum 01.01.1983 angesetzt, auf der Passivseite in gleicher Höhe unter dem Posten Investitionszuschüsse (Konto 96900).

Ein weiterer Anteil wurde im September 2005 durch Tausch der Anteile an einer Liegenschaft in der Dampfschiffgasse gegen neue Anteile an der Liegenschaft Führichgasse erworben. Diese Anteile wurden mit dem Buchwert der ausgeschiedenen Liegenschaft bewertet.

Im August 2007 wurden weitere Anteile aus dem Verkaufserlös der Eigentumswohnung in der Kolschitzkygasse erworben. Für die beiden zuletzt erworbenen Anteile wurde ein Grundanteil von 30% angesetzt.

Die Liegenschaft Döblinger Hauptstraße betrifft ein StudentInnenwohnheim, das der ÖH geschenkt wurde. Da aufgrund der gemeinnützigen Nutzung ein Einheitswert nicht festgestellt worden ist, wird die Liegenschaft nur mit dem Erinnerungsschilling (EUR 0,07) angesetzt.

Im Geschäftsjahr 2010/2011 wurde das Gebäude Führichgasse auf den Grundwert (Konto 2000) umgebucht.

Finanzanlagen

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind (§ 204 Abs. 2 UGB).

Beteiligungen:

An der folgender Gesellschaft besteht eine Beteiligung gem. § 228 Abs. 1 UGB:

Name	Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H., FN97253w
Sitz	1090 Wien, Sensengasse 2b
Höhe des Anteils am Eigenkapital	40%
Höhe des Eigenkapitals	113.176,86 (per 31.12.2015)
Höhe des Jahresergebnisses	13.517,86 (2015)

Die Anschaffungskosten der Beteiligung im Ausmaß von 40% an der Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H. betragen EUR 43.603,70. 2016 erfolgt keine Zuschreibung. Diese Einschätzung beruht auf dem Jahresabschluss 2015 und dem Budget 2016 der Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H.

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	AHK		Zugänge		Abgänge		Abschreibungen kumuliert		Buchwert		Abschreibungen Zuschreibungen
	1.7.2015	30.6.2016	Umbuchungen	Umbuchungen	Umbuchungen	Umbuchungen	1.7.2015	30.6.2016	1.7.2015	30.6.2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen											
Software	26.162,05	7.560,00		0,00	19.980,77	6.181,28	2.782,33				
	33.722,05	0,00		0,00	22.763,10	10.958,95	0,00				

Mag. Veronika Weiß
Steuerberatung

Österr. HochschülerInnenschaft

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	Grundwert	409.378,34	0,00	0,00	12.043,50	397.334,84	0,00
		409.378,34	0,00	0,00	12.043,50	397.334,84	0,00
2. Adaptierungen in fremden Gebäuden		97.492,08	20.886,66	0,00	79.611,28	17.880,80	6.021,49
		118.378,74	0,00	0,00	85.632,77	32.745,97	0,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		338.969,35	17.470,35	0,00	265.799,04	73.170,31	20.035,96
		356.439,70	0,00	0,00	285.835,00	70.604,70	0,00
		845.839,77	38.357,01	0,00	357.453,82	488.385,95	26.057,45
		884.196,78	0,00	0,00	383.511,27	500.685,51	0,00
III. Finanzanlagen							
1. Beteiligungen		43.603,70	0,00	0,00	8.603,70	35.000,00	0,00
		43.603,70	0,00	0,00	8.603,70	35.000,00	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens		2.220.136,96	0,00	100.618,55	0,00	2.220.136,96	0,00
		2.119.518,41	0,00	0,00	0,00	2.119.518,41	0,00
		2.263.740,66	0,00	100.618,55	8.603,70	2.255.136,96	0,00
		2.163.122,11	0,00	0,00	8.603,70	2.154.518,41	0,00
Summe Anlagenspiegel		3.135.742,48	45.917,01	100.618,55	386.038,29	2.749.704,19	28.839,78
		3.081.040,94	0,00	0,00	414.878,07	2.666.162,87	0,00

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wird zum Nennwert angesetzt. Bei erkennbaren Einzelrisiken wird gem. § 207 Abs. 1 UGB abgewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt und weisen eine Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr auf.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:

Allfällige Wertberichtigungen wurden vorgenommen.

sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände:

Aus dem Posten "sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" werden nur die folgende Positionen nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit detailliert aufgelistet. Die restlichen Positionen werden nicht angeführt:

Konto 20010 HörerInnenbeitragsverrechnung Universitäten:

	laufend:	Vorjahr:
BIKU	93,50	0,00
BOKU Wien	916,70	0,00
Donauuni Krems	7.667,00	164.113,50
Kunstuni Graz	1.203,80	0,00
Meduni Graz	5.460,60	0,00
Meduni Innsbruck	4.899,40	5.251,70
Meduni Wien	6.471,94	0,00

Österr. HochschülerInnenschaft

Montanuni Leoben	3.907,56	5.533,10
Musikuni Graz	1.574,40	0,00
TU Graz	1.309,70	1.420,40
TU Wien	117.168,98	59.740,42
Uni Angewandte Kunst	16.520,00	0,00
Uni Graz	67.838,10	56.349,54
Uni Innsbruck	11.594,20	0,00
Uni Klagenfurt	0,00	3.910,84
Uni Linz	4.022,00	3.495,30
Uni Salzburg	5.328,09	0,00
Uni Wien	0,00	3.012,90
Summe	255.975,97	302.827,70

Konto 20020 HörerInnenbeitragsverrechnung Pädagogische Hochschulen:

	laufend:	Vorjahr:
JRPA	4.319,70	0,00
PH Wien	448,80	1.588,80
PH Oberösterreich	74,80	1.402,50
PH Steiermark	635,80	0,00
Summe	5.479,10	2.991,30

Konto 20030 HörerInnenbeitragsverrechnung Fachhochschulen:

	laufend:	Vorjahr:
FH ST. Pölten	41.643,00	38.476,98
FFH	10.883,40	0,00
FH BFI Wien	139,10	0,00
MCI	0,00	18,70
Summe	52.665,50	38.495,68

Konto 23000 Sonstige Forderungen (aktive Antizipationen):

	laufend:	Vorjahr:
Subventionen	168.604,41	502.414,18
Zinserträge	0,00	1.429,45
Summe	168.604,41	503.843,63

Aktive Rechnungsabgrenzungen

	laufend:	Vorjahr:
Abonnements	7.649,16	1.161,82
Mitgliedsbeiträge	7.542,49	8.537,50
Wartungskosten	1.247,18	1.172,28
Sonstige	1.682,00	4.076,87
Summe	18.120,83	14.948,47

Eigenkapital

Rücklagenfonds:

Es werden den jeweiligen Hochschulen Budgetmittel zugewiesen. Rücklagen für nicht verwendete

Budgetmittel werden mit 150% des Jahresbudgets begrenzt (§ 53 Abs. 1 Z. 4 HSG). Nicht verwendete Budgetmittel werden auf die freie Rücklage (Konto 92000) umgebucht.

	laufend:	Aufl.:	Dot.:	Verw.:	Umbuchung:	Vorjahr:
Donauuni Krems	35.486,43	0,00	0,00	372.105,57	0,00	407.592,00
PH Nichtkörperschaften	266.013,83	0,00	68.424,43	543.982,00	-39.371,30	780.942,70
FH Nichtkörperschaften	144.054,33	0,00	63.698,70	1.682.497,11	-29.389,49	1.792.242,23
PU Nichtkörperschaften	153.966,72	0,00	60.800,38	55.079,54	-4.407,81	152.653,69
Zweckgebundene Rücklagen	403.076,38	0,00	277.000,00	0,00	-38.272,90	164.349,28
Freie Rücklagen	4.384.793,17	0,00	0,00	0,00	111.441,50	4.273.351,67
Summe	5.387.390,86	0,00	469.923,51	2.653.664,22	0,00	7.571.131,57

Die aus nicht verbrauchten Budgets bestehenden Rücklagen der Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen sowie Privaten Universitäten werden gemäß § 53 Abs. 1 Z. 4 HSG 1998 i.StF. BGBl. I Nr. 22/1999 in Verbindung mit den Richtlinien der Kontrollkommission für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften unter dem Bilanzposten Eigenkapital ausgewiesen.

Investitionszuschüsse

Das Konto 96900 resultiert aus der Schenkung der Liegenschaft Führichgasse (siehe Anlagevermögen).

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden alle in § 198 Abs. 8 in Verbindung mit § 201 Abs. 2 Z. 4 lit. b UGB definierten Risiken enthalten.

Abfertigungsrückstellungen:

Der der finanzmathematischen Berechnung zugrundeliegende Zinssatz beträgt 2,00% (Vorjahr: 2,30%). Das unterstellte Pensionsantrittsalter beträgt 60 Lebensjahre bei Frauen und 65 Lebensjahre bei Männern.

Sonstige Rückstellungen:

Konto:	Bezeichnung:	Anmerkung:
30100	Urlaube	Berechnung auf Basis der Aufzeichnungen über offene Urlaube
30500	Bilanzerstellung	Honorar für die Erstellung des Jahresabschlusses
30510	Bilanzprüfung	Honorar für die Wirtschaftsprüfung des Jahresabschlusses
30600	Rechtsberrattung	
30706	Progress	Noch nicht abgerechnete Honorare von Autoren und Fotografen
30708	Wohnrechtsprozesse	Abdeckung des Risikos aus übernommenen Prozesskosten für Studierende, welche aufgrund eines Urteiles des OGH zum Mietrecht einen Prozess gegen deren Vermieter anstreben
31500	Sonstige	Prozesskosten für Klage gegen autonome Einhebung von Studiengebühren offenes Verfahren

Rückstellungsspiegel:

Konto:	laufend:	Dotierung:	Auflösung:	Verwendung:	Vorjahr:
30000	143.929,30	17.488,02	0,00	13.642,88	140.084,26
30100	79.586,40	0,00	27.516,52	0,00	107.102,92
30500	8.800,00	8.800,00	0,00	8.000,00	8.000,00
30510	8.500,00	8.500,00	0,00	8.500,00	8.500,00
30600	24.000,00	24.000,00	0,00	0,00	0,00
30714	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00

Österr. HochschülerInnenschaft

Su. 274.815,70 58.788,02 27.516,52 30.142,98 273.687,18

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Bewertung erfolgt nach § 211 Abs. 1 UGB.

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

HörerInnenbeitragsverrechnung:

Konto 33010 Verb. HB Endabre. Universitäten:

	laufend:	Vorjahr:
Uni Wien	211.041,94	187.858,58
Uni Graz	90.750,18	100.916,24
Uni Innsbruck	88.606,02	60.482,52
Uni Salzburg	56.752,48	37.984,23
TU Wien	371.824,80	44.246,45
TU Graz	52.221,50	101.958,66
Uni Leoben	36.075,36	24.036,30
BOKU	52.157,01	40.590,21
Vet.med.	28.104,20	20.387,49
WU Wien	69.309,30	108.289,47
Uni Linz	58.511,23	74.020,33
Uni Klagenfurt	48.161,90	38.331,84
BIKU	28.122,79	19.287,28
Angewandte	35.040,23	43.015,25
Musik Wien	35.910,37	24.012,42
Mozarteum	24.871,60	16.987,84
Musik Graz	21.731,12	10.466,14
Kunst Linz	27.465,61	19.397,42
Med. Wien	99.676,12	94.935,00
Med. Graz	33.251,98	33.879,65
Med. Innsbruck	31.935,29	32.087,97
DUK	126.046,01	0,00
FH Burgenland	44.599,77	0,00
FH OÖ	65.785,21	0,00
FH Wirt. Wien	54.791,25	0,00
FH Vorarlberg	12.363,86	0,00
FH Technikum Wien	14.222,58	0,00
FH Krems	44.478,72	0,00
FH Wr. Neustadt	55.000,41	0,00
FH Kärnten	6.958,87	0,00
FH Joanneum	6.257,48	0,00
FH Salzburg	17.098,73	0,00
FH St. Pölten	33.451,30	0,00
FH Campus 02	26.376,91	0,00
FH BFI Wien	4.086,78	0,00
FH MCI	50.254,33	0,00
FHS Kufstein	16.830,74	0,00
FH Campus Wien	64.426,34	0,00

Mag. Veronika Weiß
Steuerberatung

Österr. HochschülerInnenschaft

KPH Wien	31.719,42	0,00
PH Steiermark	11.026,70	0,00
PH NÖ	8.560,55	0,00
PH OÖ	9.874,06	0,00
PH Salzburg	180,30	0,00
PH Tirol	4.246,74	0,00
PH Wien	12.115,37	0,00
PPH Linz	8.605,20	0,00
PU Sigmund Freud	26.794,10	0,00
PU UMIT	18.959,52	0,00
Summe	2.276.240,28	1.133.171,29

Konto 33020 Verb. StuV. Päd. Hochschulen:

	laufend:	Vorjahr:
PH Wien	0,00	16.583,63
PH NÖ	12.104,71	5.300,92
PH OÖ	0,00	13.543,16
PH Steiermark	0,00	12.731,16
PH Salzburg	0,00	3.968,80
PH Tirol	0,00	12.232,18
PH Kärnten	2.612,01	6.791,52
PH Vorarlberg	6.536,27	1.161,65
KPH Wien	0,00	11.632,48
KPH Burgenland	1.559,12	1.944,12
KPH Linz	0,00	6.666,05
KPH Graz	4.306,58	4.059,63
KPH Stams	0,00	1.801,80
PH Agrar	0,00	5.772,63
IRPA	1.812,90	2.119,32
KPHE Klagenfurt	238,62	403,92
KPH Edith Stein	7.623,75	0,00
HAUP	2.191,00	0,00
Summe	38.984,96	106.712,97

Konto 33030 Verb. StuV. Fachhochschulen:

	laufend:	Vorjahr:
FH Burgenland	0,00	3.616,94
FH OÖ	0,00	13.796,81
FHW Wien	0,00	37.562,85
FH Vorarlberg	0,00	8.661,14
FH Techn. Wien	0,00	7.691,92
FH Krems	0,00	11.659,21
FH Wr. Neustadt	0,00	6.600,00
FH Techn. Kärnten	0,00	1.284,55
FH Joanneum	0,00	26.137,64
FH Salzburg	0,00	5.694,48
FH St. Pölten	0,00	11.572,06
FH Campus 02	0,00	12.188,15
FH BFI Wien	0,00	7.153,98
FH MCI	0,00	12.048,60
FH Kufstein	0,00	10.597,89
FH Campus Wien	0,00	8.432,15
FH BMLV MilAk	707,23	0,00
FH Gesundheit	2.873,26	5.950,65

Österr. HochschülerInnenschaft

FFH	67,94	1.886,84
FH Gesundheit OÖ	19.232,93	17.577,57
FH Lauder B. School	2.386,64	0,00
Summe	25.268,00	210.113,43

Sonderprojektverrechnung:

Die Projekte werden von Studierenden eingereicht und müssen für die ÖH bzw. Studierende relevante Themen umfassen. Die Themen werden vom ÖH-Ausschuss für Sonderprojekte nach Prüfung genehmigt. Mit Genehmigung verpflichtet sich die ÖH, dem Antragsteller die vorgesehenen Beträge zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird ein Konto mit dem betraglichen Projektrahmen eröffnet.

Im Intervall von 3 Monaten (ab Genehmigung) müssen bei der ÖH Zwischenberichte über Projektverlauf und -ergebnisse eingebracht werden, wovon die weitere Honorierung der Projekte abhängig ist. Differenzen zwischen Soll und Ist sind aus dem Rücklagenfonds zu decken bzw. dem Rücklagenfonds zuzuführen.

sonstige Verbindlichkeiten:

Konto 38000 Sonstige Verbindlichkeiten (passive Antizipationen):

	laufend	Vorjahr
Bankabschluss	1.647,24	1.645,70
Sozialfonds	20.200,00	7.080,00
Sonstige	498.526,15	-376,01
Subventionen	-75.236,50	0,00
Summe	445.136,89	8.349,69

Passive Rechnungsabgrenzungen

	laufend	Vorjahr
Subventionen	361.924,49	331.345,74
HörerInnenbeiträge	24.470,10	3.924,40
Summe	386.394,59	335.270,14

Subventionen, welche über den 30.06. hinausgehen, wurden als passive Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz eingestellt.

Die Verwaltungskostenbeiträge betreffen offene Beiträge des BMWF.

Die HörerInnenbeiträge wurden insoweit abgegrenzt, als Studenten für das kommende Semester diese bereits vor dem 30.06.2016 einbezahlt haben.

Gewinn- und Verlustrechnung (Gliederung nach § 231 Abs. 2 i. V. m. § 223 UGB)

Umsatzerlöse

Erlöse:

Österr. HochschülerInnenschaft

Die ÖH Bundesvertretung erhält sämtliche HörerInnenbeiträge gutgeschrieben.

Davon werden einerseits 84% (§ 39 Abs. 2 HSG 2014) an die Hochschülerschaften der Universitäten weitergeleitet. Die weitergeleiteten HörerInnenbeiträge sind unter dem Posten Weitergeleitete HörerInnenbeiträge ersichtlich.

Davon werden andererseits 95% (§ 39 Abs. 3-5 HSG 2014) an die Hochschülerschaften der Privatuniversitäten weitergeleitet. Die weitergeleiteten HörerInnenbeiträge sind unter dem Posten Weitergeleitete HörerInnenbeiträge ersichtlich.

Weitergeleitete HörerInnenbeiträge:

Es handelt sich dabei um die 84% bzw. 95% Weiterleitungen nach § 39 Abs. 2-5 HSG (siehe oben unter dem Posten Erlöse).

Sonstige betriebliche Aufwendungen:

Übrige:

Sachaufwand, Referate:

Das Konto 75900 Sonstiger Verwaltungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	laufend:	Vorjahr:
ESU&Cosmice	469,21	-4.584,40
eWas	98.442,02	0,00
Küche/ WC	7.731,96	3.513,87
Maturantenberatung	2.076,27	0,00
ÖH-Wahl	-14.921,78	281.948,43
Projekte	5.064,25	65.901,83
Psych. Stud.beratung	12.502,40	0,00
Schulung	4.475,29	21.061,85
TTL	35.000,00	0,00
Werbung	5.938,05	0,00
Sonstige	-3.384,22	32.715,34
Summe	153.393,45	400.556,92

Arbeitnehmerzahl

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl 2015/2016 beträgt:

Arbeiter	0
Angestellte	36
Summe	36

Wien, am 08.03.2017

Vorsitzteam 01.07.2015 bis 24.06.2016

Vorsitzender: Philip Flacke

Mag. Veronika Weiß
Steuerberatung

Österr. HochschülerInnenschaft

1.Stv.Vorsitzende: Meryl Haas
2.Stv.Vorsitzende: Lucia Grabetz
Gen.sek.: Magdalena Goldinger
Wirtschaftsreferent: Manuel Boschitsch

Vorsitzteam ab 25.06.2016

Vorsitzender: Lucia Grabetz
1.Stv.Vorsitzende: Marie Fleischhacker
2.Stv.Vorsitzende: Philip Flacke
Gen.sek.: Magdalena Goldinger
Wirtschaftsreferent: Manuel Boschitsch


Lucia Grabetz
Vorsitzende




Manuel Boschitsch
Wirtschaftsreferent

Sonstige Beilagen

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Gewinn- und Verlustrechnung nach § 31 Abs. 3 HSG 2015/2016

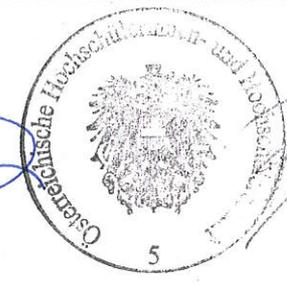
Einnahmen:

Zeilenbeschriftungen	Summe von Lfd. Jahr
Erträge aus Inseraten und Bannern	-506,42
Erträge UVen für Pressespiegel	-13.080,35
Erträge UVen für Sozialfonds	-151.908,26
Erträge UVen für Tutoriumsprojekte	-26.510,61
ÖH-Beiträge	-13.448.612,06
sonstige Erträge	-1.890,00
sonstige Erträge Referate	0,00
sonstige Erträge, Reserven und Abschreibungen	-260.740,72
Subventionen	-858.372,23
Gesamtergebnis	-14.761.620,65

Ausgaben:

Summe von Lfd. Jahr	Spaltenbeschriftungen		
Zeilenbeschriftungen	Personalaufwand	Sachaufwand	Gesamtergebnis
Materialien für die ÖH-Arbeit		-941,69	-941,69
Bildungspol. Referat	32.690,11	751,28	33.441,39
DUK		314.052,09	314.052,09
FH		1.752.114,70	1.752.114,70
Öffentlichkeitsreferat	28.850,00	266.075,84	294.925,84
PädAk		584.671,29	584.671,29
Personal	747.102,97		747.102,97
Projekte		678.119,15	678.119,15
Ref. f. ausl. Studierende	23.862,50	0,00	23.862,50
Ref. f. fem. Politik	10.300,00	676,49	10.976,49
Ref. f. FH-Angelegenheiten	13.800,00	0,00	13.800,00
Ref. f. Internationales	13.800,00	24.328,26	38.128,26
Ref. f. Menschenrechte und Gesellschaftspolitik	32.300,00	640,82	32.940,82
Ref. f. Päd. Angelegenheiten	11.350,00	0,00	11.350,00
Ref. f. Stud.-+MatBeratung	48.211,00	185.942,08	234.153,08
Ref. F.Stud.-+MatBeratung		53,20	53,20
Reserven und Abschreibungen		39.972,54	39.972,54
Sozialfonds		237.930,00	237.930,00
Sozialreferat	17.424,19	30.790,55	48.214,74
Tutoriumsprojekt	18.000,00	277.618,50	295.618,50
Universitäten		8.944.608,44	8.944.608,44
Vorsitz	48.014,51		48.014,51
Wirtschaftsreferat	20.449,99	240.716,17	261.166,16
Gesamtergebnis	1.066.155,27	13.578.119,71	14.644.274,98

Jahresgewinn **-117.345,67**


	Titel	Veranschlagte		Realisierte		Differenz	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Euro	%
1	I. Studierendenbeiträge						
2							
3	1. Universitäten (siehe Anhang I)						
4	Einzahlungen WS & SS						
5	x Beitrag	576.100					
6	= Bruttoeinnahmen aus Studierendenbeiträgen	18.70					
7	- Versicherungsprämie		404.670,00	11.450.647,60	430.222,70	640.177,60	5,92%
8	= Nettoeinnahmen	10.405.800,00					
9	- Anteil HochschülerInnenenschaften a.d.Unis (84%)		8.740.872,00		9.258.660,53	517.788,53	5,92%
10	= Nettoeinnahmen BV	1.664.828,00					
11							
12	2. Pädagogische Hochschulen (siehe Anhang II)						
13	Einzahlungen WS & SS	38.958					
14	x Beitrag	18.70					
15	= Bruttoeinnahmen aus Studierendenbeiträgen		728.514,60	642.132,79	25.088,87	-86.381,81	-11,86%
16	- Versicherungsprämie		27.270,60		612.376,98	-2.181,73	-8,00%
17	= Nettoeinnahmen	701.244,00					
18	- Anteil PH-Vertretungen (95%)		666.181,80			-53.804,82	-8,08%
19	= Nettoeinnahmen BV	35.062,20					
20							
21	3. Fachhochschulen (siehe Anhang III)						
22	Einzahlungen WS & SS	97.214					
23	x Beitrag	18.70					
24	= Bruttoeinnahmen aus Studierendenbeiträgen		1.817.901,80	1.882.066,34	70.904,40	64.164,54	3,53%
25	- Versicherungsprämie		68.049,80		1.763.697,63	2.854,60	4,19%
26	= Nettoeinnahmen	1.749.852,00					
27	- Anteil FH-Vertretungen (95%)		1.662.359,40			101.338,23	6,10%
28	= Nettoeinnahmen BV	87.492,60					
29							
30	4. Donau-Universität-Krems						
31	Einzahlungen-WS & SS						
32	x Beitrag						
33	= Bruttoeinnahmen aus Studierendenbeiträgen						
34	- Versicherungsprämie						
35	= Nettoeinnahmen						
36	- Zuweisung Rücklage (85%)						
37	= Nettoeinnahmen BV						
38							
39	5. Privatuniversitäten (siehe Anhang IV)						
40	Einzahlungen WS & SS	15.330,00					
41	x Beitrag	18.70					
42	= Bruttoeinnahmen aus Studierendenbeiträgen		286.671,00	269.295,25	11.118,38	-17.375,75	-6,06%
43	- Versicherungsprämie		10.731,00			387,38	3,61%
44	= Nettoeinnahmen	275.940,00			271.473,24	9.330,24	3,56%
45	- Anteil PU-Vertretungen (95%)		262.143,00				
46	= Nettoeinnahmen BV	13.797,00					
47	Summe Studierendenbeiträge	13.643.657,40	11.842.277,60	14.244.141,98	12.443.642,73	600.584,58	
48	Nettoeinnahmen BV gesamt:	1.801.279,80					

	Titel	Veranschlagte Einnahmen	Veranschlagte Ausgaben	Realisierte Einnahmen	Realisierte Ausgaben	Differenz Einnahmen	Differenz Ausgaben
49							
50	II. Beiträge gemäß HSG						
51							
52	BMMFW Beiträge gem § 7 Abs 2 HSG einschließlich	250.000,00		422.122,35		172.122,35	
53	BMMFW Beiträge gem § 14 Abs 4 HSG (FHs)			32.258,59	32.258,59	32.258,59	68,85%
54	BMMFW Beiträge gem § 14 Abs 4 HSG (PUs)	13.000,00				-13.000,00	-100,00%
54	BMBF Beiträge gem § 14 Abs 4 HSG (FHs)	14.000,00		34.000,00		20.000,00	142,86%
55							
56	II. Summe Beiträge gemäß HSG	277.000,00		488.380,94	32.258,59	211.380,94	32.258,59
57	Nettoeinnahmen BV gesamt:	277.000,00					
58							
59	III. Bundesvertretung						
60							
61	1. Angestelltes Personal (siehe Anhang V)						
62							
63	Gehaltskosten		531.549,00		563.049,26		31.500,26
64	Lohnnebenkosten (28%)		148.834,00		152.715,12		3.881,12
65	Abfertigungsaufwand						
66	Personalkostenreserve		7.000,00		8.368,31		-7.000,00
67	Freiwillige Sozialleistungen (inkl. Aus- und Fortbildung)		10.000,00				-1.631,69
68	Betriebsratskassa		1.000,00				-1.000,00
69	Einnahmen AMS und Rückstellungen			28.596,33	17.488,02	28.596,33	17.488,02
70	Einnahmen Verrechnung PHs / FHs / PUs	78.536,45		66.994,31		-11.542,14	-14,70%
71							
72	1. Summe angestelltes Personal	78.536,45	698.383,00	95.590,64	741.520,71	17.054,19	43.237,71
73	Nettopersonalausgaben		-619.846,55				
74							
75	2. Referate und Arbeitsbereiche (zu AEs siehe Anhang VI)						
76							
77	2.1 Vorsitz						
78	Summe Aufwandsentschädigungen		48.000,00		48.014,51		14,51
79	Koordinations- und Sachaufwand		500,00				-500,00
80	Summe Sachaufwand		500,00				-500,00
81	Summe Vorsitz		48.500,00		48.014,51		-485,49
82	Nettoaufgaben		-48.500,00				
83							

	Titel	Veranschlagte Einnahmen	Veranschlagte Ausgaben	Realisierte Einnahmen	Realisierte Ausgaben	Differenz Einnahmen	Differenz Ausgaben
84	2.2 Wirtschaftsrerat		21.150,00		20.449,99		-700,01
85	Summe Aufwandsentschädigungen						
86	Sonstige Erträge	1.000,00				-1.000,00	
87	Erträge aus Versicherungsvergütungen	1.000,00				-1.000,00	
88	Zinserträge, Skonti u. sonstige Finanzerträge	150.000,00		148.333,03	100.618,55	-1.666,97	100.618,55
89	KEST		37.500,00		20.195,52		-17.304,48
90	Summe sonstige Erträge	152.000,00	37.500,00	148.333,03	120.814,07	-3.666,97	83.314,07
91	Sonstige Gebühren und Abgaben		500,00		4.063,63		3.563,63
92	Instandhaltung, Reinigung und Reparaturen		7.500,00		5.096,80		-2.403,20
93	Mietaufwand & Betriebskosten		4.000,00		2.249,40		-1.750,60
94	Sitzungs-, Fahrt- und Transportkosten		40.000,00		29.404,36		-10.595,64
95	Werkverträge / Honorare		13.000,00		2.933,62		-10.066,38
96	Büromaterial und Fachliteratur		10.000,00		11.335,60		1.335,60
97	Kopierkosten		10.000,00		7.906,09		-2.093,91
98	Portokosten		15.000,00		14.984,26		-15,74
99	Miete Telefonanlage		12.000,00		9.964,56		-2.035,44
100	Internet-Standleitung		4.000,00		6.654,80		2.654,80
101	Telefonanlage neu (Einn. Rücklage)	8.500,00	8.500,00	6.000,00	6.000,00		-2.500,00
102	IT-Ausstattung (Einn. Rücklage)	25.000,00	25.000,00	10.000,00	10.000,00	-8.500,00	-15.000,00
103	Telefonkosten		16.000,00		14.124,78		-1.875,22
104	Mitgliederdatabank (Weiterverrechnung)	3.000,00	6.000,00	3.672,00	7.344,00	672,00	1.344,00
105	Sonstiger Verwaltungsaufwand		17.000,00		13.696,21		-3.303,79
106	Versicherungsaufwand		12.000,00		27.184,47		15.184,47
107	Bilanzstellung und -prüfung		17.000,00		17.984,54		984,54
108	Lohnverrechnung und Steuerberatung		5.000,00		6.096,90		1.096,90
109	Rechtsfreundliche Beratung / Vertretung		80.000,00		60.417,31		-19.582,69
110	Mitgliedsbeiträge (AOA, Armutskonferenz, etc.)		5.000,00		3.834,00		-1.166,00
111	Kontoführungsspesen und Zinsaufwand		4.000,00		8.250,35		4.250,35
112	Summe Sachaufwand	36.500,00	311.500,00	3.672,00	269.525,68	-32.828,00	-41.974,32
113	Summe Wirtschaftsreferat	188.500,00	370.150,00	152.005,03	410.789,74	-36.494,97	40.639,74
114	Nettoausgaben	-181.650,00					
115							
116	2.3 Referat für Bildungspolitik						
117	Summe Aufwandsentschädigungen		34.800,00		32.690,11		-2.109,89
118	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		751,28		251,28
119	Summe Sachaufwand		500,00		751,28		251,28
120	Summe Referat für Bildungspolitik		35.300,00		33.441,39		-1.858,61
121	Nettoausgaben	-35.300,00					
122							
123	2.31 Referat für pädagogische Angelegenheiten						
124	Summe Aufwandsentschädigungen		11.700,00		11.350,00		-350,00
125	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		500,00		-500,00
126	Summe Sachaufwand		500,00		500,00		-500,00
127	Summe Referat für pädagogische Angelegenheiten		12.200,00		11.350,00		-850,00
128	Nettoausgaben	-12.200,00					
129							
130	2.32 Referat für Fachhochschul-Angelegenheiten						
131	Summe Aufwandsentschädigungen		13.800,00		13.800,00		0,00
132	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		500,00		-500,00
133	Summe Sachaufwand		500,00		500,00		-500,00
134	Summe Referat für Fachhochschul-Angelegenheiten		14.300,00		13.800,00		-500,00
135	Nettoausgaben	-14.300,00					
136							

	Titel	Veranschlagte Einnahmen	Veranschlagte Ausgaben	Realisierte Einnahmen	Realisierte Ausgaben	Differenz Einnahmen	Differenz Ausgaben
137	2.33 Referat für Privatuniversitäts-Angelegenheiten						
138	Summe Aufwandsentschädigungen		5.400,00		5.482,26		82,26
139	Koordinations- und Sachaufwand		500,00				-500,00
140	Summe Sachaufwand		500,00				-500,00
141	Summe Referat für Privatuniversitäts-Angelegenheiten		5.900,00		5.482,26		-417,74
142	Nettoausgaben		-5.900,00				
143							
144	2.4 Referat für Sozialpolitik						
145	Summe Aufwandsentschädigungen		18.000,00		17.424,19		-575,81
146	Beratung gem. StudFG (Subvention)	90.000,00	90.000,00	80.000,00	80.000,00	-10.000,00	-11,11%
147	Studienmenüs ("Mensensubvention")	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	0,00	0,00%
148	Gütesiegel Praktikum		1.000,00				-1.000,00
149	Beratung zu Wohnrecht und Schulden		20.000,00		24.500,00		22,50%
150	Unterstützung Wohnrechtsprozesse		10.000,00		6.290,55		-3.709,45
151	Koordinations- und Sachaufwand		500,00				-500,00
152	Summe Sachaufwand	540.000,00	571.500,00	530.000,00	560.790,55	-10.000,00	-10,70%
153	Summe Referat für Sozialpolitik	540.000,00	589.500,00	530.000,00	578.214,74	-10.000,00	-11,285,28
154	Nettoausgaben		-49.500,00				
155	2.41 Studien- und MaturantInnenberatung						
156	Summe Aufwandsentschädigungen		49.500,00		47.050,00		-2.450,00
157	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		122,03		-377,97
158	Aufwände Bundesländer	74.000,00	74.000,00	115.940,00	115.940,00	41.940,00	56,88%
159	Schulterme (Bundesländer)	76.250,00	76.250,00	27.968,68	27.968,68	-48.281,32	-63,32%
160	Schulungen	61.600,00	63.600,00	37.080,17	37.080,17	-26.519,83	-41,70%
161	Studieren Probieren (Termine, Werbung & Homepage)	70.000,00	56.900,00	70.510,00	33.261,96	510,00	0,73%
162	Werbung und Broschüren		37.500,00				-37.500,00
163	Bes! Messe		4.400,00		5.115,40		715,40
164	Summe Sachaufwand	207.850,00	313.150,00	70.510,00	219.488,24	-137.340,00	-43,84%
165	Refundierung BMWFW	155.900,00		232.587,50		76.687,50	49,19%
166	Summe Erträge mit Rechtsanspruch aus Vertrag	155.900,00		232.587,50		76.687,50	
167	Summe Studien- und MaturantInnenberatung	363.750,00	362.650,00	303.097,50	266.538,24	-60.652,50	-16,68%
168	Nettoausgaben		1.100,00				
169							
170	2.5 Referat für Öffentlichkeitsarbeit						
171	Summe Aufwandsentschädigungen		30.600,00		28.850,00		-1.750,00
172	Plakate, Folder, sonstige Printprodukte & Image Arbeit		50.000,00	941,69	941,69	941,69	1,89%
173	Koordinations- und Sachaufwand		1.000,00		1.717,06		71,71%
174	Summe Sachaufwand allgemein		51.000,00	941,69	941,69	941,69	1,86%
175	PROGRESS: Redaktion, Layout, Druck & Versand (120.000 Stück)		130.000,00		114.677,41		-15.322,59
176	Taschenkalender (65.000 Stück)		44.653,76		46.653,76		4,48%
177	Broschüren und mehrsprachige Broschüren		50.000,00		45.270,43		-4.729,57
178	APA		30.000,00		28.979,89		-1.020,11
179	Pressespiegel		15.000,00	13.080,35	14.099,33	330,35	2,59%
180	Weiterverrechnung Pressespiegel (85%)	12.750,00					
181	Website		15.000,00		11.930,34		-3.069,66
182	Summe Sachaufwand Betrieb gewerblicher Art	12.750,00	284.653,76	13.080,35	261.611,16	330,35	2,59%
183	Einnahmen aus Inseraten / Bannern						
184	Werbeabgabe		750,00	506,42	506,42	506,42	67,52%
185	Summe sonstige Erträge Betrieb gewerblicher Art		750,00	506,42	506,42	506,42	67,52%
186	Summe Referat für Öffentlichkeitsarbeit	12.750,00	367.003,76	14.528,46	292.178,22	1.778,46	13,94%
187	Nettoausgaben		-354.253,76				
188							

	Titel	Veranschlagte Einnahmen	Veranschlagte Ausgaben	Realisierte Einnahmen	Realisierte Ausgaben	Differenz Einnahmen	Differenz Ausgaben
189	2.6 Referat für internationale Angelegenheiten						
190	Summe Aufwandsentschädigungen		13.800,00		13.800,00		0,00
191	Mitgliedsbeitrag ESU		15.500,00		15.500,00		0,00
192	Reiseaufwand & Teilnahmegebühren		11.000,00		8.580,76		-2.419,24
193	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		247,50		-252,50
194	Summe Sachaufwand		27.000,00		24.328,26		-2.671,74
195	Summe Referat für internationale Angelegenheiten		40.800,00		38.128,26		-2.671,74
196	Nettoausgaben	-40.800,00					
197							
198	2.7 Referat für ausländische Studierende						
199	Summe Aufwandsentschädigungen		24.300,00		23.862,50		-437,50
200	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		500,00		-500,00
201	Summe Sachaufwand		500,00		500,00		-500,00
202	Summe Referat für ausländische Studierende		24.800,00		23.862,50		-937,50
203	Nettoausgaben	-24.800,00					
204							
205	2.8 Referat für feministische Politik						
206	Summe Aufwandsentschädigungen		10.300,00		10.300,00		0,00
207	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		676,49		176,49
208	Summe Sachaufwand		500,00		676,49		176,49
209	Summe Referat für feministische Politik		10.800,00		10.976,49		176,49
210	Nettoausgaben	-10.800,00					
211	2.9 Queer-Referat						
212	Summe Aufwandsentschädigungen		9.600,00		9.600,00		0,00
213	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		561,81		61,81
214	Summe Sachaufwand		500,00		561,81		61,81
215	Summe Queer-Referat		10.100,00		10.161,81		61,81
216	Nettoausgaben	-10.100,00					
217	2.10 Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik						
218	Summe Aufwandsentschädigungen		13.800,00		13.800,00		0,00
219	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		500,00		-500,00
220	Summe Sachaufwand		500,00		500,00		-500,00
221	Summe Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik		14.300,00		13.800,00		-500,00
222	Nettoausgaben	-14.300,00					
223							
224	2.11 Referat für Barrierefreiheit						
225	Summe Aufwandsentschädigungen		8.900,00		8.900,00		0,00
226	Koordinations- und Sachaufwand		500,00		79,01		-420,99
227	Summe Sachaufwand		500,00		79,01		-420,99
228	Summe Referat für Barrierefreiheit		9.400,00		8.979,01		-420,99
229	Nettoausgaben	-9.400,00					
230	2. Summe Referate und Arbeitsbereiche		1.105.000,00		999.630,99		-105.369,01
231	Nettoausgaben	-810.703,76					
232							

	Titel	Veranschlagte Einnahmen	Veranschlagte Ausgaben	Realisierte Einnahmen	Realisierte Ausgaben	Differenz Einnahmen	Differenz Ausgaben
233	3. Fonds, Projekte, Unterstützungen						
234							
235	3.1 Sozialfonds						
236	Drittefinanzierter Sozialfonds	170.400,00	255.000,00	151.908,26	223.920,00	-18.491,74	-31.080,00
237	Sonderunterstützungen		20.000,00		14.010,00		-5.990,00
238	Summe Sozialfonds	170.400,00	275.000,00	151.908,26	237.930,00	-18.491,74	-37.070,00
239							
240	Nettoausgaben		-104.600,00				
241							
242	3.2 Projekte						
243	Schulungen, Vernetzung		60.000,00		86.820,16		26.820,16
244	Vertretungswerkstatt 2015		55.000,00		59.778,51		4.778,51
245	Information zu den OH-Wahlen 2016/2017 (Rückstellung)		35.000,00	15.231,78	170.584,50	15.231,78	135.584,50
246	Bachelor AbsolventInnenTagung / Frauen_Ideen_Fabrik		4.500,00		1.200,92		-3.299,08
247	Schwarzes Brett		7.500,00		2.736,00		-4.764,00
248	Studierendenpool für Akkreditierungen	8.000,00	15.000,00		19.306,79	-8.000,00	4.306,79
249	Medienkampagne- OffiTicket Kampagne	20.000,00	20.000,00		2.747,62	-20.000,00	-17.252,38
250	Psychologische Studierendenberatung	15.000,00	15.000,00		12.497,00	-100,00%	-2.503,00
251	Erinnerungspolitik (Einn. Rücklage)	18.272,90	18.272,90	1.890,00	13.674,20	-16.382,90	-25,17%
252	Jetzt Zeichen setzen		2.500,00		2.227,23		-272,77
253	Netzpolitik		3.500,00				-3.500,00
254	Plagiatscheck (Einn. Rücklage)	21.000,00	21.000,00		21.000,00	-21.000,00	0,00%
255	Zitler-Workshops		5.400,00		2.371,85		-5.400,00
256	Anti-Rep Kampagne		5.000,00				-2.628,15
257	Bipol-Kongress		7.000,00				-7.000,00
258	70 Jahre OH (Einn. Rücklage)	25.000,00	25.000,00		28.368,13	-25.000,00	13,47%
259	Queer-Kampagne		5.000,00				-5.000,00
260	Studien (Durchlassigkeitsplattform)		5.000,00		20.000,00		20.000,00
261	Hemfordertopf		5.000,00		5.851,73		851,73
262	Topf für OH-Projekte		50.400,00		24.765,22		-25.634,78
263	Topf für OH-Projekte 30% frauenspezifisch		21.600,00		20.846,07		-753,93
264	Topf für OH-Projekte 10% fluchtspezifisch		8.000,00		2.114,31		-5.885,69
265	Topf für feministische und queere Arbeiten	30.000,00	30.000,00		27.511,01	-30.000,00	-8,30%
266	Topf für VoKo-Projekte		10.500,00		7.000,00		-3.500,00
267	Sonderprojekte		4.500,00				-4.500,00
268	Sonderprojekte 30% frauenspezifisch		36.239,00		37.763,39		1.524,39
269	Elektronisches Wahladministrationssystem (laufende Kosten)		15.531,00		6.694,94		-8.836,06
270	Elektronisches Wahladministrationssystem (Einn. Rücklage)	13.500,00	27.000,00	2.092,99	4.185,98	-11.407,01	-84,50%
271	Umbauarbeiten (Barrierefreiheit) 2ter Stock (Einn. Rücklage)	360.000,00	360.000,00		90.000,00	-360.000,00	-100,00%
272	Summe Sachaufwand	200.000,00	200.000,00			-200.000,00	-100,00%
273	Einnahmen aus Kooperationen	695.772,90	1.073.442,90	19.214,77	670.045,56	-676.558,13	-403.397,34
274	Summe sonstige Erträge						
275	Summe Projekte	695.772,90	1.073.442,90	19.214,77	670.045,56	-676.558,13	-403.397,34
276	Nettoausgaben		-377.670,00				
277							

	Titel	Veranschlagte Einnahmen	Veranschlagte Ausgaben	Realisierte Einnahmen	Realisierte Ausgaben	Differenz Einnahmen	Differenz Ausgaben
278	3.4 Tutoriumsprojekt						
279	Summe Aufwandsentschädigungen		18.000,00		18.000,00		0,00
280	Projekte / Ausbildungsseminare		250.000,00	26.510,61	226.515,87	26.510,61	-23.484,13
281	Koordinatortreffen & Fortbildungen		15.000,00		16.102,63		1.102,63
282	Tutoriums-TrainerInnen-Lehrgang 2015/16 (Einn. Rückstellu	70.000,00	105.000,00		35.000,00	-70.000,00	-70.000,00
283	Summe Sachaufwand	70.000,00	370.000,00	26.510,61	277.618,50	-43.489,39	-92.381,50
284	Projekte / Ausbildungsseminare: Anteil BMWFW (75%)	187.500,00		168.910,34		-18.589,66	
285	Fortbildungen: Anteil BMWFW (75%)	5.000,00				-5.000,00	
286	Beitrag zum Verwaltungsaufwand BMWFW	12.000,00				-12.000,00	
287	Summe Erträge mit Rechtsanspruch aus Vertrag	204.500,00		168.910,34		-35.589,66	
288	Summe Tutoriumsprojekt	274.500,00	388.000,00	195.420,95	295.618,50	-79.079,05	-92.381,50
289	Nettoaussgaben		-113.500,00				
290							
291	3. Summe Fonds, Projekte, Unterstützungen	1.140.672,90	1.736.442,90	366.543,98	1.203.594,06	-774.128,92	-532.848,84
292	Nettoaussgaben		-595.770,00				
293							
294	4. Investitionen						
295	Investitionen Betriebs- und Geschäftsausstattung		20.000,00		33.772,01		13.772,01
296	Investitionen EDV-Ausstattung		30.000,00		3.371,98		-26.628,02
297	4. Summe Investitionen (AFA)		50.000,00		37.143,99		-12.856,01
298	Nettoaussgaben		-50.000,00				
299							
300	III. Summe Bundesvertretung	2.324.209,35	4.400.529,66	1.461.765,61	3.748.075,93	-862.443,74	-652.453,73
301							
302	5. außerordentliche Gebahrungsvorgänge						
303	Erträge aus Ausbuchung verjährt			152.144,39	5.210,00	152.144,39	5.210,00
304	Foderungsverluste						
305							
306	Summe außerordentliche Gebahrungsvorgänge			152.144,39	5.210,00	152.144,39	5.210,00
307							
308	Zwischensummen gesamt	16.244.766,75	16.242.807,26	16.346.432,92	16.229.087,25	107.666,17	-13.720,01
309							
310	Erwarteter Gebarungabgang/ Überschuss	0,00	1.959,49	0,00	117.345,67		
311	Kontrollrechnung	1.959,49					
312	Endsummen gesamt	16.244.766,75	16.244.766,75	16.346.432,92	16.346.432,92		





Referat für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Erläuterung von Über- bzw. Unterschreitung einzelner Budgetposten lt. Soll-Ist-Vgl

Das Ergebnis der Österreichischen HochschülerInnenschaft für das Wirtschaftsjahr 2015/16 (WJ 15/16) weicht in einigen Punkten signifikant vom Jahresvoranschlag – in der Fassung des BV-Beschlusses vom 18.05.2016 – ab, wie im Soll-Ist-Vergleich ersichtlich. Ein Grund für die Abweichungen ergibt sich vor allem aus der bewussten Entscheidung auf die Auflösung von Rücklagen zu verzichten. Als wesentliche Über- bzw. Unterschreitungen, welche in weiterer Folge erläutert werden, gelten prinzipiell jene Werte, bei denen eine Überschreitung der Ausgaben bzw. eine Unterschreitung der Einnahmen um mehr als EUR 10.000,00 vom Soll abweichen, sowie jene, wo eine prozentuelle Abweichung um mehr als 20% zu einer Abweichung von mehr als EUR 5.000,00 führt.

I. Studierendenbeiträge

Da die tatsächliche Zahl der Studierenden nie im Vorhinein genau prognostiziert werden kann, erfolgt die Budgetierung nach dem Vorsichtsprinzip. Den erhöhten Ausgaben entsprechen Einnahmen in ähnlicher Höhe.

II. Beiträge gemäß HSG

Durch die HSG-Anderung hat sich die Verteilung der Mittel etwas geändert. Die Gesamteinnahmen haben sich dadurch aber nicht verringert.

III. Bundesvertretung

Die Bundesvertretung hat 69,99% der veranschlagten Einnahmen erzielt und 95,44% der geplanten Ausgaben getätigt.

1. Angestelltes Personal

Bei den Angestellten der OH lagen die Gehaltskosten um EUR 31.500,26 (5,93%) über dem Soll-Wert. Die Einnahmen aus den Weiterverrechnungen waren um EUR 11.542,14 (14,70%) niedriger als budgetiert, das auf eine interne Umverteilung der Arbeitsweise in der Buchhaltung zu begründen ist. Die Überschreitung bei den Gehaltskosten ist mitunter auf die nicht verbrauchten Urlaubstage sowie auf die Erhöhung der Abfertigungsrückstellungen der Angestellten zurückzuführen.



Referat für
wirtschaftliche Angelegenheiten

2. Referate und Arbeitsbereiche

2.2 Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten

Zinserträge, Skonti u. sonstige Finanzerträge

Es stehen Einnahmen von 148.333,03 Ausgaben von 100.618,55 gegenüber. Die Ausgaben erklären sich durch den „Buchwerte abgegangener Finanzanlagen“ der ausgelaufenen Veranlagung.

Versicherungsaufwand:

Der Posten wurde um 126% überschritten, da es am Wirtschaftsjahresende eine Umstrukturierung der Budgetposten Versicherungsaufwand und „Rechtsfreundliche Beratung“ gegeben hat. Dementsprechend wurde der Budgetposten „Rechtsfreundliche Beratung“ in ähnlicher Höhe verringert.

2.4 Referat für Sozialpolitik

Beratung gem. StudFG:

Den um EUR 10.000,00 geringeren Einnahmen, stehen Ausgaben derselben Höhe gegenüber.

2.41 Studien- und MaturantInnenberatung

Aufgrund der geänderten Abrechnungsmodalitäten durch das Ministerium (BMWFV) wurden einige Budgetposten überschritten und andere hingegen unterschritten. In Summe wurden weniger Ausgaben getätigt, als veranschlagt.

3. Fonds, Projekte, Unterstützungen

Aufgrund des Verzichts der Auflösung freier Rücklagen konnten insgesamt weniger Einnahmen (67,87%) verbucht werden als veranschlagt. Die Ausgaben wurden hierbei insgesamt jedoch nicht überschritten.

3.1 Sozialfonds

Den verminderten Einnahmen, stehen Ausgaben ähnlicher Höhe gegenüber.



Referat für
wirtschaftliche Angelegenheiten

3.2 Projekte

Schulungen, Vernetzung:

Aufgrund des Exekutivwechsels in den HochschülerInnenschaften und der Weitergabe des KnowHows an andere bzw. neue Hochschüler_innenschaften wurden mehr Schulungen durchgeführt. Daher wurden die Ausgaben um 44,7% überschritten.

Informationen zu den OH-Wahlen 2016/2017:

Die Ausgaben setzen einerseits aus einer Rücklagenzuweisung von EUR 70.000,00 für die OH-Wahl 16/17 und der verspäteten Abbuchung der Briefwahl durch das Ministerium zusammen. Da in diesem Budgetjahr mehr Mittel zur Verfügung standen, hat man sich entschieden das darauffolgende Wirtschaftsjahr durch eine doppelt so hohe Rücklagenzuweisung, als im Jahresvoranschlag vorgesehen, zu entlasten.

Studien (Durchlässigkeitsplattform):

Durch die kurzfristige Durchführung des Budgetpostens am Ende des Wirtschaftsjahres, konnte der Jahresvoranschlag nicht mehr geändert werden.

Elektronisches Wahladministrationssystem:

Die Kosten für den einmaligen Ausbau des EWAS aufgrund der Pädagoginnenbildung Neu wurden als Rücklage in das aktuelle WJ berücksichtigt. Die Weiterverrechnung an die HVen erfolgt im Wirtschaftsjahr 16/17

3.4 Tutoriumsprojekt

Der TTL fand noch nicht statt, weswegen lediglich eine weitere Rücklagenbildung für einen TTL im WJ 16/17 durchgeführt wurde.

4. Investitionen

Aufgrund schlechter Budgetierbarkeit wurde der Posten „Investitionen Betriebs- und geschäftsausstattung“ um 68,86% überschritten.



Referat für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Fazit

Aufgrund ausreichender Mittel konnte fast gänzlich auf Rücklagenauflösungen verzichtet werden und trotzdem ein Gewinn erwirtschaftet werden.

Manuel Boschitsch
Wirtschaftsreferent



Lucia Grabetz
Vorsitzende

Wien, am 08.03.2017

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelverfahren u.ä. gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.